

Bundesgesetzblatt ¹⁰²⁹

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 1996

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 96	Neufassung des Börsengesetzes FNA: 4110-1	1030
17. 7. 96	Neufassung des Verkaufsprospektgesetzes FNA: 4110-3	1047
17. 7. 96	Neufassung der Börsenzulassungs-Verordnung FNA: 4110-1-1	1052
17. 7. 96	Neufassung der Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren FNA: 4112-3	1073
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1074

Bekanntmachung der Neufassung des Börsengesetzes

Vom 17. Juli 1996

Auf Grund des Artikels 19 Nr. 1 des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) wird nachstehend der Wortlaut des Börsengesetzes in der seit dem 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 1. September 1969 in Kraft getretenen Artikel 50 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645),
3. den am 28. Mai 1972 in Kraft getretenen Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 801),
4. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 126 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
5. den am 4. Mai 1975 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013),
6. den am 1. August 1986 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721),
7. den teils am 1. Januar 1987, teils am 1. Mai 1987, teils am 1. Juli 1988 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478),
8. den am 1. August 1989 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1412),
9. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 41 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436),
10. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 17. Juli 1996

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Börsengesetz

I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe

§ 1

(1) Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde (Börsenaufsichtsbehörde). Diese ist befugt, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde übt die Aufsicht über die Börse nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Ihrer Aufsicht unterliegen auch die Einrichtungen, die sich auf den Börsenverkehr beziehen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde kann für die Durchführung der Aufsicht an der Börse einen Staatskommissar einsetzen. Sie ist berechtigt, an den Beratungen der Börsenorgane teilzunehmen. Die Börsenorgane sind verpflichtet, die Börsenaufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(5) Wertpapierbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Wertpapiere oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.

§ 1a

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, auch ohne besonderen Anlaß von der Börse sowie von den nach § 7 zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Börsenhändlern und den Kursmaklern (Handelsteilnehmer) Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie Prüfungen vornehmen. Während der üblichen Arbeitszeit ist den Bediensteten der Börsenaufsichtsbehörde, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der Börse und der Handelsteilnehmer zu gestatten. Das Betreten außerhalb dieser Zeit oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig und insoweit zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnisse nach den Sätzen 1 bis 3 stehen auch den von der Börsenaufsichtsbehörde beauftragten Personen und Einrichtungen zu, soweit sie nach diesem Gesetz tätig werden. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst

oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann gegenüber der Börse und den Handelsteilnehmern Anordnungen treffen, die geeignet sind, Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen zu unterbinden oder sonstige Mißstände zu beseitigen oder zu verhindern, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung sowie deren Überwachung beeinträchtigen können.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 1b

(1) Die Wertpapierbörse hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung überwacht. Die Handelsüberwachungsstelle hat Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung systematisch und lückenlos zu erfassen und auszuwerten sowie notwendige Ermittlungen durchzuführen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann der Handelsüberwachungsstelle Weisungen erteilen und die Ermittlungen übernehmen. Die Geschäftsführung kann die Handelsüberwachungsstelle im Rahmen der Aufgaben dieser Stelle nach den Sätzen 1 und 2 mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragen.

(2) Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle wird auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt oder wiederbestellt. Er hat der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig zu berichten. Die bei der Handelsüberwachungsstelle mit Überwachungsaufgaben betrauten Personen können gegen ihren Willen nur im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde von ihrer Tätigkeit entbunden werden. Mit Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde kann die Geschäftsführung diesen Personen auch andere Aufgaben übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hierdurch die Erfüllung der Überwachungsaufgaben der Handelsüberwachungsstelle nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Handelsüberwachungsstelle stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 1a Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu; § 1a Abs. 1 Satz 6 und 7, Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Handelsüberwachungsstelle kann Daten über Geschäftsabschlüsse der Geschäftsführung der Börse und der Handelsüberwachungsstelle einer anderen Wertpapierbörse übermitteln, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich sind.

(5) Stellt die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen fest, welche die Annahme rechtfertigen, daß börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Mißstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, hat sie die Börsenaufsichtsbehörde und die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann eilbedürftige Anordnungen treffen, die geeignet sind, die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung sicherzustellen; § 1a Abs. 3 gilt entsprechend. Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 2

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle wird ermächtigt, Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde auf eine andere Behörde zu übertragen.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen und Einrichtungen bedienen.

§ 2a

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Handels-, Informations- und Abwicklungssystemen und sonstigen börsenbezogenen Dienstleistungseinrichtungen sowie deren Nutzung.

(2) Die Zuständigkeit der Kartellbehörden bleibt unberührt. Die Börsenaufsichtsbehörde unterrichtet die zuständige Kartellbehörde bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Diese unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde nach Abschluß ihrer Ermittlungen über das Ergebnis der Ermittlungen.

§ 2b

(1) Die bei der Börsenaufsichtsbehörde oder einer Behörde, der Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 1 übertragen worden sind, Beschäftigten, die nach § 2 Abs. 2 beauftragten Personen, die Mitglieder der Börsenorgane sowie die beim Träger der Börse Beschäftigten, soweit sie für die Börse tätig sind, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwenden, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen, anderen Wertpapiermärkten und des Wertpapierhandels sowie von Kredit-

instituten, Finanzinstituten oder Versicherungsunternehmen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

soweit diese Stellen diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen Beschäftigten gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die Vorschriften der §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Sie finden Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnis für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht und nicht Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.

§ 2c

Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank Einzelweisungen erteilen, die amtliche Preisfeststellung für ausländische Währungen vorübergehend zu untersagen, wenn eine erhebliche Marktstörung droht, die schwerwiegende Gefahren für die Gesamtwirtschaft oder das Publikum erwarten läßt.

§ 3

(1) Die Wertpapierbörse hat einen Börsenrat zu bilden, der aus höchstens 24 Personen besteht. Im Börsenrat müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Kapitalanlagegesellschaften, die freien Makler und sonstigen zugelassenen Unternehmen, die Kursmakler, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, andere Ermittelten solcher Wertpapiere und die Anleger vertreten sein. Die Zahl der Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der Kapitalanlagegesellschaften sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen.

(2) Dem Börsenrat obliegt insbesondere

1. der Erlaß der Börsenordnung und der Gebührenordnung,
2. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Benehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
3. die Überwachung der Geschäftsführung,
4. der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
5. der Erlaß der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse.

Die Entscheidung über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedarf der Zustimmung des Börsenrates. Die Börsenordnung kann für andere Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Börsenrates vorsehen.

(3) Der Börsenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter, der einer anderen Gruppe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 angehört als der Vorsitzende. Wahlen nach Satz 2 sind geheim; andere Abstimmungen sind auf Antrag eines Viertels der Mitglieder geheim durchzuführen.

(4) Setzt der Börsenrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse ein, hat er bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, daß Angehörige der Gruppen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.

(5) Mit der Genehmigung einer neuen Börse bestellt die Börsenaufsichtsbehörde einen vorläufigen Börsenrat höchstens für die Dauer eines Jahres.

§ 3a

(1) Die Mitglieder des Börsenrates werden für die Dauer von drei Jahren von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen jeweils aus ihrer Mitte gewählt; der Vertreter der Anleger wird von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates hinzugewählt.

(2) Unternehmen, die mehr als einer der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen angehören, dürfen nur in einer Gruppe wählen. Verbundene Unternehmen dürfen im Börsenrat nur mit einem Mitglied vertreten sein.

(3) Das Nähere über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des Börsenrates bestimmt. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung muß sicherstellen, daß alle in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen angemessen vertreten sind. Die Bereiche der privaten, öffentlichen und genossenschaftlichen Kreditinstitute sowie der Kapitalanlagegesellschaften müssen vertreten sein, soweit dies nach Absatz 2 Satz 2 zulässig ist; die Rechtsverordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen. Die Kursmakler sind mit mindestens zwei Mitgliedern, sofern keine Kursmaklerkammer besteht mit mindestens einem Mitglied, und die freien Makler mit mindestens einem Mitglied im Börsenrat zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung kann für Organe des Handelsstandes ein Entsendungsrecht vorsehen.

§ 3b

Auf Warenbörsen sind die Vorschriften der §§ 3 und 3a über den Börsenrat mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und in § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen sowie die Kursmakler im Börsenrat vertreten sein;
2. der Börsenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden;
3. die Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 3 muß sicherstellen, daß alle wirtschaftlichen Gruppen der in Nummer 1 genannten Unternehmen und Personen sowie die Kursmakler angemessen vertreten sind.

§ 3c

(1) Die Leitung der Börse obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführer werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführer vertreten die Börse gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Träger der Börse zuständig ist. Das Nähere über die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer regelt die Börsenordnung.

§ 4

(1) Der Börsenrat erläßt die Börsenordnung als Satzung. Sofern eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Träger der Börse ist, ist die Börsenordnung im Einvernehmen mit ihr zu erlassen.

(2) Die Börsenordnung soll sicherstellen, daß die Börse die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann und dabei den Interessen des Publikums und des Handels gerecht wird. Sie muß Bestimmungen enthalten über

1. den Geschäftszweig der Börse;
2. die Organisation der Börse;
3. die Veröffentlichung der Preise und Kurse sowie der ihnen zugrundeliegenden Umsätze und die Berechtigung der Geschäftsführung, diese zu veröffentlichen.

(3) Bei Wertpapierbörsen muß die Börsenordnung zusätzlich Bestimmungen enthalten über

1. die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder der Zulassungsstelle;
2. die Bedeutung der Kurszusätze und -hinweise.

(4) Die Börsenordnung bedarf der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde. Diese kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung verlangen, wenn und soweit sie zur Erfüllung der der Börse oder der Börsenaufsichtsbehörde obliegenden gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

(5) In verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann die Börse unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.

§ 5

(1) Die Gebührenordnung kann die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen vorsehen für

1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und die Teilnahme am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem,
2. die Zulassung zum Besuch der Börse ohne das Recht zur Teilnahme am Handel,
3. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel,
4. die Einführung von Wertpapieren an der Börse,
5. die Prüfung der Druckausstattung von Wertpapieren,
6. die Ablegung der Börsenhändlerprüfung.

Sofern eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Träger der Börse ist, ist zum Erlaß der Vorschriften über Gebühren nach Satz 1 Nr. 1 und 2 das Einvernehmen mit ihr erforderlich.

(2) Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Gebührenordnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang bei der Börsenaufsichtsbehörde von dieser gegenüber der Börse beanstandet wird.

§ 6

Die Börsenordnung kann für einen anderen als den nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu bezeichnenden Geschäftszweig, sofern dies nicht mit besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 51) im Widerspruche steht, die Benutzung von Börseneinrichtungen zulassen. Ein Anspruch auf die Benutzung erwächst in diesem Falle für die Beteiligten nicht.

§ 7

(1) Zum Besuch der Börse und zur Teilnahme am Börsenhandel ist eine Zulassung durch die Geschäftsführung erforderlich. Zum Börsenhandel gehören auch Geschäfte über zugelassene Gegenstände, die durch Übermittlung von Willenserklärungen durch elektronische Datenübertragung börsenmäßig zustande kommen.

(2) Zur Teilnahme am Börsenhandel darf nur zugelassen werden, wer gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen

1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt oder
2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder
3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt

und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. An Warenbörsen können auch Landwirte und Personen zugelassen werden, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

(3) Die Zulassung von Personen ohne das Recht zur Teilnahme am Handel regelt die Börsenordnung.

(4) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, wenn

1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapier- oder Warengeschäft notwendige berufliche Eignung hat,
2. die ordnungsmäßige Abwicklung der Geschäfte am Börsenplatz sichergestellt ist,
3. der Antragsteller, sofern er kein Kreditinstitut ist, nach Maßgabe des Absatzes 4a Sicherheit leistet, um die Verpflichtungen aus den Geschäften im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, die an der Börse, in einem an der Börse zugelassenen elektronischen Handelssystem und außerhalb der Börse abgeschlossen und über die Börsendatenverarbeitung abgerechnet werden, jederzeit erfüllen zu können, und die zur Absicherung

von Börsenverbindlichkeiten, insbesondere der Risiken aus Aufgabegeschäften und der Kursdifferenzen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum, dient,

4. der Antragsteller, sofern er kein Kreditinstitut ist, ein Eigenkapital von mindestens 100 000 Deutsche Mark nachweist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhanges beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen,
5. bei dem Antragsteller, sofern er kein Kreditinstitut ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.

(4a) Die Höhe der Sicherheit nach Absatz 4 Nr. 3 bestimmt sich nach Art und Umfang der erstrebten oder ausgeübten Geschäftstätigkeit und nach der Zahl der für das antragstellende Unternehmen zuzulassenden natürlichen Personen, die nach Absatz 4b berechtigt sind, an der Börse für das Unternehmen Geschäfte abzuschließen. Es dürfen höchstens 500 000 Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 höchstens 100 000 Deutsche Mark als Sicherheit gefordert werden; der Antragsteller kann höhere Sicherheiten anbieten. Die Sicherheit ist nach Wahl des Antragstellers durch die Garantieerklärung eines Kreditinstituts, durch eine Kautionsversicherung oder durch Zahlung an die Börse zu leisten. Einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht, wenn die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte des Antragstellers auf Grund eines in der Börsenordnung geregelten Systems zur Sicherung der Erfüllung der Börsengeschäfte durch den Eintritt eines Kreditinstituts in diese Geschäfte nur zu einer Verbindlichkeit des Antragstellers gegenüber dem eintretenden Kreditinstitut führen können.

(4b) Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zugelassenes Unternehmen an der Börse zu handeln (Börsenhändler), sind zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die hierfür notwendige berufliche Eignung haben.

(5) Die berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapier- oder Warengeschäft befähigt. Die berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 4b ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Handel an der Börse befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission einer Börse erbracht. Das Nähere über das Prüfungsverfahren regelt eine vom Börsenrat zu erlassende Prüfungsordnung, die der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde bedarf.

(6) Das Nähere darüber, wie die in den Absätzen 4 bis 5 genannten Voraussetzungen nachzuweisen sind, bestimmt die Börsenordnung.

(7) Unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten können freie Makler auf die Tätigkeit als Vermittler beschränkt werden, wenn die geleistete Sicherheit nicht mehr den Voraussetzungen nach Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 4a entspricht.

(8) Besteht der begründete Verdacht, daß eine der in den Absätzen 2, 4 bis 4b bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten angeordnet werden. Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Verzuges mit der Zahlung der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Gebühren angeordnet werden. Das Recht einer nach Absatz 4b zugelassenen Person zum Abschluß von Börsengeschäften ruht für die Dauer des Wegfalls der Zulassung des Unternehmens, für das sie Geschäfte an der Börse abschließt.

(9) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuß Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Sie ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuß Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, daß die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuß zurück.

§ 7a

Für die Teilnahme am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem an einer Wertpapierbörse genügt die Zulassung des Unternehmens nach § 7 an einer Wertpapierbörse zum Börsenhandel, wenn das Unternehmen das Regelwerk für das elektronische Handelssystem anerkennt.

§ 8

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen.

(2) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Börsenräumen obliegt der Geschäftsführung. Sie ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, aus den Börsenräumen zu entfernen.

(3) Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen.

§ 8a

(1) Kursmakler und freie Makler, die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sind, unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Aufsicht umfaßt sowohl die börslichen als auch die außerbörslichen Geschäfte im Rahmen des Handelsgewerbes. Sie bezieht sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen.

(2) Der Makler hat der Börsenaufsichtsbehörde jeweils vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß einschließlich Anhang und einen Lagebericht mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und den dazugehörigen Prüfungsbericht vorzulegen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann dem Makler aufgeben, einen anderen Wirtschafts-

prüfer oder eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung für das folgende Geschäftsjahr zu beauftragen.

(3) Der Makler hat ferner innerhalb von vier Wochen nach Ende eines jeden Kalendervierteljahres einen Vermögensstatus auf das Ende dieses Kalendervierteljahres und eine Erfolgsrechnung vorzulegen, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfaßt.

(4) Die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Maklers bezieht sich auf die Feststellung von Tatsachen, die Zweifel an dieser Leistungsfähigkeit begründen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann mit der Durchführung dieser Prüfung ganz oder teilweise einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen.

§ 8b

(1) Der Börsenaufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen und Einrichtungen stehen die Befugnisse nach § 1a Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu; § 1a Abs. 1 Satz 6 und 7 ist anzuwenden. Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 8a erforderlich ist,

1. Anordnungen gegenüber Maklern über das Führen von Büchern und das Fertigen von Aufzeichnungen, über eine weitergehende Gliederung des Jahresabschlusses sowie über die Aufstellung und den Inhalt des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung erlassen,
2. von den Maklern, die ihr Unternehmen in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betreiben, Auskunft und Nachweise über ihre privaten Vermögensverhältnisse verlangen.

(2) Stellt die Börsenaufsichtsbehörde Tatsachen fest, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder der Bestellung des Maklers oder andere Maßnahmen rechtfertigen können, hat sie die Geschäftsführung zu unterrichten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8c

(1) Die Börsenordnung kann Regelungen zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten der Makler vorsehen.

(2) Die Handelsüberwachungsstelle hat die nach § 7 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 4a zu leistenden Sicherheiten zu überwachen. Ihr stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 1a Abs. 1 zu. Sie kann insbesondere von der jeweiligen Abrechnungsstelle die Liste der offenen Aufgabengeschäfte und die Mitteilung negativer Kursdifferenzen verlangen.

(3) Stellt die Handelsüberwachungsstelle fest, daß der Sicherheitsrahmen überschritten ist, hat die Geschäftsführung Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen aus den börslichen und außerbörslichen Geschäften nach § 7 Abs. 4 Nr. 3 sicherzustellen. Sie kann insbesondere anordnen, daß der Makler unverzüglich weitere Sicherheiten zu leisten oder seine offenen Geschäfte zu erfüllen hat, oder ihn mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Börsenhandel vorläufig ausschließen. Die Geschäftsführung hat die

Börsenaufsichtsbehörde über die Überschreitung des Sicherheitsrahmens und die getroffenen Anordnungen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Errichtung eines Sanktionsausschusses, seine Zusammensetzung, sein Verfahren einschließlich der Beweisaufnahme und der Kosten sowie die Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde zu erlassen. Die Vorschriften können vorsehen, daß der Sanktionsausschuß Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, ohne Beeidigung vernehmen und das Amtsgericht um die Durchführung einer Beweisaufnahme, die er nicht vornehmen kann, ersuchen darf. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

(2) Der Sanktionsausschuß kann einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu fünfzigtausend Deutschen Mark oder mit Ausschluß von der Börse bis zu 30 Sitzungstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer vorsätzlich oder leichtfertig

1. gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verstößt, die eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen, oder
2. im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit den Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen oder die Ehre eines anderen Handelsteilnehmers verletzt.

Handelt es sich bei dem Handelsteilnehmer um einen Kursmakler oder einen Kursmaklerstellvertreter, ist an Stelle des Sanktionsausschusses die Börsenaufsichtsbehörde für die Entscheidung zuständig.

(3) In Streitigkeiten wegen der Entscheidungen des Sanktionsausschusses oder der Börsenaufsichtsbehörde nach Absatz 2 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Erhebung einer Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 10

(1) Aufträge für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Wertpapierbörse zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind über den Handel an der Börse auszuführen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt für den Einzelfall oder für eine unbestimmte Zahl von Fällen ausdrücklich eine andere Weisung. Der Auftraggeber bestimmt den Ausführungsplatz und darüber, ob der Auftrag im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel auszuführen ist.

(2) Trifft der Auftraggeber keine Bestimmung nach Absatz 1 Satz 2, ist der Auftrag im Präsenzhandel auszuführen, es sei denn, das Interesse des Auftraggebers gebietet eine andere Ausführungsart; über den Ausführungsplatz entscheidet der Auftragnehmer unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf festverzinsliche Schuldverschreibungen, die Gegenstand einer Emission sind, deren Gesamtnennbetrag weniger als zwei Milliarden Deutsche Mark beträgt, nicht anzuwenden.

§ 11

(1) Preise für Wertpapiere, die während der Börsenzeit an einer Wertpapierbörse im amtlichen Handel oder im geregelten Markt oder Preise, die an einer Warenbörse festgestellt werden, sind Börsenpreise. Börsenpreise sind auch Preise, die sich für Wertpapiere, die zum Handel zugelassen sind, oder Waren in einem an einer Börse durch die Börsenordnung geregelten elektronischen Handelssystem oder an Börsen bilden, an denen nur ein elektronischer Handel stattfindet.

(2) Börsenpreise müssen ordnungsmäßig zustandekommen. Insbesondere müssen den Handelsteilnehmern Angebote zugänglich und die Annahme der Angebote möglich sein. Vor der Feststellung eines Börsenpreises muß den Handelsteilnehmern die aus Angebot und Nachfrage ermittelte Preisspanne zur Kenntnis gegeben werden. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Angebote, die zur Feststellung des Eröffnungs-, Einheits- oder Schlußkurses führen. Die Börsenpreise und die ihnen zugrundeliegenden Umsätze sind den Handelsteilnehmern unverzüglich bekanntzumachen. Das Nähere regelt die Börsenordnung. Die Börsenordnung kann auch festlegen, daß vor Feststellung eines Börsenpreises den Handelsteilnehmern zusätzlich der Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrages und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrages zur Kenntnis gegeben werden muß.

(3) Geschäfte, die zu Börsenpreisen geführt haben, sind bei der Eingabe in das Geschäftsabwicklungssystem der Börse besonders zu kennzeichnen.

§ 12

(1) In einem elektronischen Handelssystem nach § 11 Abs. 1 Satz 2 können Wertpapiere gehandelt werden, wenn eine der Börsen, an der diese Wertpapiere zum Handel zugelassen sind und in deren Börsenordnung das elektronische Handelssystem geregelt ist, dem zugestimmt hat. In einem elektronischen Handelssystem können auch Wertpapiere gehandelt werden, die ausschließlich in den Freiverkehr einbezogen sind; Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die näheren Bestimmungen für den Handel in einem elektronischen Handelssystem sind in der Börsenordnung zu treffen. Die Börsenordnung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über die Bildung des Börsenpreises und die Einbeziehung von Wertpapieren in das elektronische Handelssystem. Die Geschäftsführung hat den Emittenten über die Einbeziehung von Wertpapieren in das elektronische Handelssystem zu unterrichten.

§ 13

Ein Makler, der während der Börsenzeit im amtlichen Handel oder im geregelten Markt in einem ihm zugewiesenen Wertpapier den Auftrag eines an dieser Wertpapierbörse zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts nicht in angemessener Zeit ganz oder teilweise ausführen kann und daher ein Aufgabegeschäft tätigt, darf am selben Börsentag an einer anderen Wertpapierbörse einen Makler, dem dieses Wertpapier ebenfalls zugewiesen ist, damit beauftragen, ein zur Teilnahme am Handel an der anderen Börse zugelassenes Kreditinstitut innerhalb der an der Börse des beauftragten Maklers geltenden Fristen zur Schließung des Aufgabegeschäftes zu benennen. Das Aufgabegeschäft des

beauftragenden Maklers ist der Börse dieses Maklers, das Deckungsgeschäft der Börse des beauftragten Maklers zuzurechnen. Für das zwischen den Kreditinstituten zustandekomene Wertpapiergeschäft gelten die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse des Verkäufers, es sei denn, in den Bedingungen für die Geschäfte an der Börse aller Wertpapierbörsen, an denen nicht nur Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, ist einheitlich etwas anderes bestimmt. Das Nähere regelt die Börsenordnung.

§§ 14 bis 27
(weggefallen)

§ 28

Eine Vereinbarung, durch welche die Beteiligten sich der Entscheidung eines Börsenschiedsgerichts unterwerfen, ist nur verbindlich, wenn beide Teile zu den Personen gehören, die nach § 53 Abs. 1 Börsentermingeschäfte abschließen können, oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalls erfolgt.

II. Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesen

§ 29

(1) Bei Wertpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung durch Kursmakler. Bei Waren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung durch die Geschäftsführung, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt.

(2) Bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren dürfen nur Vertreter der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle, bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises von Waren darüber hinaus nur die Vertreter der beteiligten Berufszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, anwesend sein.

(3) Als Börsenpreis ist derjenige Preis amtlich festzustellen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Handels an der Börse entspricht. Der Kursmakler hat alle zum Zeitpunkt der Feststellung vorliegenden Aufträge bei ihrer Ausführung unter Beachtung der an der Börse bestehenden besonderen Regelungen gleichzubehandeln.

(4) Der Börsenrat kann beschließen, daß bestimmte Wertpapiere in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit notiert werden.

§ 30

(1) An den Börsen, an denen Börsenpreise amtlich festgestellt werden, sind Kursmakler zu bestellen. Die Kursmakler haben an den Wertpapierbörsen die Börsenpreise amtlich festzustellen, an den Warenbörsen bei der amtlichen Feststellung mitzuwirken. Die Börsenaufsichtsbehörde bestellt und entläßt die Kursmakler nach Anhörung der Kursmaklerkammer und der Geschäftsführung. Die Kursmakler haben vor Antritt ihrer Stellung den Eid zu leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

(2) Zum Kursmakler kann bestellt werden, wer

1. die für die Tätigkeit notwendige Zuverlässigkeit und berufliche Eignung hat,
2. Sicherheit nach § 32 Abs. 6 leistet und
3. Eigenkapital nach § 7 Abs. 4 Nr. 4 nachweist.

Ein Bewerber kann nicht bestellt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für die Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat. Ist der Bewerber an einer Gesellschaft im Sinne des § 34a beteiligt, sind die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 von der Gesellschaft zu erfüllen.

(3) Der Kursmakler scheidet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, aus seinem Amt aus.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde hat einen Kursmakler zu entlassen, wenn

1. er die Entlassung beantragt,
2. die Voraussetzungen für die Bestellung weggefallen sind oder sich herausstellt, daß diese Voraussetzungen zu Unrecht als vorhanden angenommen wurden,
3. er sich weigert, den vorgeschriebenen Eid zu leisten,
4. er die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
5. er durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
6. er infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes unfähig ist oder
7. er sich einer groben Verletzung seiner Pflichten schuldig gemacht hat.

In dringenden Fällen kann die Börsenaufsichtsbehörde einem Kursmakler auch ohne Anhörung nach Absatz 1 Satz 3 die Ausübung seines Amtes mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Börsenaufsichtsbehörde kann Kursmaklerstellvertreter bestellen, die in Fällen einer vorübergehenden Abwesenheit des Kursmaklers dessen Amt ausüben; Absatz 1 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Zum Kursmaklerstellvertreter kann nur bestellt werden, wer Angestellter eines Kursmaklers, einer Gesellschaft im Sinne des § 34a oder einer Kursmaklerkammer ist und die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 erfüllt. Die Bestellung kann befristet erfolgen. Die Vorschriften des Absatzes 4 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Eine Kursmaklerkammer ist bei jeder Börse zu bilden, an der mindestens acht Kursmakler bestellt sind. Sie ist von der Geschäftsführung vor der Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler zu hören.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Kursmakler und der Kursmaklerstellvertreter, das Verfahren ihrer Bestellung und Entlassung, die Organisation der Kursmaklerkammer und ihr Verhältnis zu den anderen Börsenorganen zu erlassen; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

(8) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Kursmaklerkammer und der Geschäftsführung eine Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler zu erlassen. Die Festsetzung hat bei Aktien und Optionsscheinen auf der Grundlage des Kurswertes, bei festverzinslichen Wertpapieren auf der Grundlage des Nennbetrages der Geschäfte zu erfolgen. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren sind das Wagnis und die Beschränkungen der sonstigen gewerblichen Tätigkeit der Kursmakler nach § 32 Abs. 5 zu berücksichtigen. Neben den Gebühren darf die Erstattung von Auslagen, die durch die gebührenpflichtige Tätigkeit entstehen, nicht vorgesehen werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

§ 31

Bei Geschäften in Waren oder Wertpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossen sind. Die Berechtigung des Kursmaklers, im Falle des § 29 Abs. 1 Satz 2 die Berechtigung der Geschäftsführung, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.

§ 32

(1) Die Kursmakler müssen, solange sie die Tätigkeit als Kursmakler ausüben, die Vermittlung von Börsengeschäften in den Waren oder Wertpapieren betreiben, für die sie bei der amtlichen Feststellung der Börsenpreise mitwirken oder für die ihnen diese Feststellung selbst übertragen ist. Die Kursmakler dürfen während des Präsenzhandels an der Börse nur in den ihnen zugewiesenen Waren oder Wertpapieren handeln.

(2) Der Kursmakler darf bei Wertpapieren oder Waren, für die nur Einheitskurse festgesetzt werden, oder bei der Feststellung sonstiger gerechneter Kurse Handelsgeschäfte für eigene Rechnung oder im eigenen Namen nur abschließen oder eine Bürgschaft oder Garantie für die von ihm vermittelten Geschäfte nur übernehmen (Eigengeschäfte), soweit dies zur Ausführung der ihm erteilten Aufträge nötig ist. Aufgabengeschäfte unterliegen der gleichen Beschränkung. Der Kursmakler darf Eigen- und Aufgabengeschäfte auch beim Fehlen marktnah limitierter Aufträge, bei unausgeglichener Marktlage oder bei Vorliegen unlimitierter Aufträge, die nur zu nicht marktgerechten Kursen zu vermitteln wären, tätigen. Eigen- und Aufgabengeschäfte dürfen nicht tendenzverstärkend wirken. Die Wirksamkeit der Geschäfte wird durch einen Verstoß gegen die Sätze 1 bis 4 nicht berührt.

(3) Eigenbestände und offene Lieferverpflichtungen des Kursmaklers, die sich aus zulässigen Eigen- und Aufgabengeschäften ergeben, dürfen durch Gegengeschäfte ausgeglichen werden.

(4) Alle Eigen- und Aufgabengeschäfte des Kursmaklers sind gesondert zu kennzeichnen.

(5) Der Kursmakler darf, soweit nicht Ausnahmen zugelassen werden, kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben, auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein; ebensowenig darf er zu einem Kaufmann in dem Verhältnis eines gesetzlichen Vertreters, Prokuristen oder Angestellten stehen.

(6) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 4a und 6 über die Sicherheitsleistung sind auf die Kursmakler entsprechend anzuwenden.

§ 33

(1) Der Kursmakler hat ein Tagebuch zu führen, dessen Seiten börsentäglich zu numerieren und mit einem Abschlußvermerk zu versehen sind.

(2) Wenn der Kursmakler stirbt oder aus dem Amt scheidet, ist sein Tagebuch bei der Kursmaklerkammer, wenn eine solche nicht vorhanden ist, bei der Börsenaufsichtsbehörde niederzulegen.

§ 34

Die Kursmakler sind zur Vornahme von Verkäufen und Käufen befugt, die durch einen dazu öffentlich ermächtigten Handelsmakler zu bewirken sind.

§ 34a

(1) Der Kursmakler darf seine börslichen und außerbörslichen Wertpapiergeschäfte außer als Einzelkaufmann in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreiben, wenn

1. die Mehrheit der Aktien oder der Geschäftsanteile der Gesellschaft und der Stimmrechte einem oder mehreren Kursmaklern zusteht,
2. die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten,
3. die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen der Gesellschaft an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist,
4. die beteiligten Kursmakler die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind,
5. an der Gesellschaft keine Unternehmen, die den Wertpapierhandel gewerbsmäßig betreiben, Finanzinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen, Versicherungsunternehmen oder mit diesen Unternehmen oder Instituten verbundene Unternehmen beteiligt sind,
6. die Gesellschaft nicht an Unternehmen im Sinne der Nummer 5 beteiligt ist,
7. eine Beeinträchtigung der Amtspflichten des Kursmaklers nicht zu befürchten ist, insbesondere der Kursmakler sein Amt weisungsfrei, eigenverantwortlich und persönlich ausübt,
8. die Vertretung des Kursmaklers bei Abwesenheit sichergestellt ist,
9. die Gesellschaft für jeden beteiligten Kursmakler Eigenkapital nach § 7 Abs. 4 Nr. 4 nachgewiesen hat,
10. die Gesellschaft für jeden beteiligten Kursmakler Sicherheit nach Maßgabe des § 32 Abs. 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 4a und 6 geleistet hat,
11. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Gesellschaft unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für die Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.

(2) Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde.

(3) Die §§ 8a bis 8c sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde untersagt eine Beteiligung an der Gesellschaft, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(5) Die Gesellschaft darf während des Präsenzhandels an der Börse in den Wertpapieren handeln, die nicht den an ihr beteiligten Kursmaklern zugewiesen sind, wenn sie hierzu nach § 7 zugelassen ist.

§ 35

(1) Der Bundesrat ist befugt:

1. eine von den Vorschriften in § 29 Abs. 1 und 2 und in den §§ 30 und 31 abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waren oder Wertpapieren für einzelne Börsen zuzulassen;
2. eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waren allgemein oder für einzelne Börsen vorzuschreiben;
3. Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundsätze über die den Feststellungen von Warenpreisen zugrunde zu legenden Mengen und über die für die Feststellung der Preise von Wertpapieren maßgebenden Gebräuche herbeizuführen.

(2) Die Befugnis der Landesregierung zu Anordnungen der in Absatz 1 bezeichneten Art wird hierdurch nicht berührt, soweit der Reichsrat oder die Reichsregierung keine Anordnungen getroffen hat; zu Anordnungen der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Art bedarf jedoch die Landesregierung der Zustimmung der Reichsregierung. Die Anordnungen sind der Reichsregierung zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

III. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung

§ 36

(1) Wertpapiere, die mit amtlicher Feststellung des Börsenpreises (amtliche Notierung) an der Börse gehandelt werden sollen, bedürfen der Zulassung, soweit nicht in § 41 oder in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut zu beantragen, das an einer inländischen Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen ist; ist der Emittent ein solches Kreditinstitut, so kann er den Antrag allein stellen.

(3) Wertpapiere sind zuzulassen, wenn

1. der Emittent und die Wertpapiere den Bestimmungen entsprechen, die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel gemäß § 38 erlassen worden sind,
2. dem Antrag ein Prospekt zur Veröffentlichung beigefügt ist, der gemäß § 38 die erforderlichen Angaben enthält, um dem Publikum ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die Wertpapiere zu ermöglichen, soweit nicht gemäß § 38 Abs. 2 von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann, und

3. keine Umstände bekannt sind, die bei Zulassung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

(4) Der Prospekt ist zu veröffentlichen

1. durch Abdruck in den Börsenpflichtblättern (§ 37 Abs. 4), in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht ist, oder
2. durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei den im Prospekt benannten Zahlstellen und bei der Zulassungsstelle; in den Börsenpflichtblättern, in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht ist, ist bekanntzumachen, bei welchen Stellen der Prospekt bereitgehalten wird.

Außerdem ist im Bundesanzeiger der Prospekt oder ein Hinweis darauf bekanntzumachen, wo der Prospekt veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist. Die Zulassungsstelle hat dem Emittenten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts auszustellen; etwaige Befreiungen im Hinblick auf einzelne Angaben oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben sind mit Begründung anzugeben. Beantragt der Emittent die Zulassung der Wertpapiere auch an Börsen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so hat er den zuständigen Stellen dieser Staaten den Entwurf des Prospekts, den er in diesen Staaten verwenden will, zu übermitteln.

(5) Der Antrag auf Zulassung der Wertpapiere kann trotz Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 abgelehnt werden, wenn der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung zur amtlichen Notierung an einer anderen inländischen Börse oder an einer Börse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht erfüllt.

§ 37

(1) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungsstelle. Die Zulassungsstelle trifft, soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist, die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlichen Maßnahmen und überwacht die Einhaltung der Pflichten, die sich aus der Zulassung für den Emittenten und für das antragstellende Kreditinstitut ergeben.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Zulassungsstelle müssen Personen sein, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen.

(3) Die Börsenordnung kann vorsehen, daß Entscheidungen der Zulassungsstelle von aus ihrer Mitte gebildeten Ausschüssen getroffen werden, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassungsstelle bestimmt mindestens drei inländische Zeitungen zu Bekanntmachungsblättern für vorgeschriebene Veröffentlichungen (Börsenpflichtblätter); mindestens zwei dieser Zeitungen müssen Tageszeitungen mit überregionaler Verbreitung im Inland sein (überregionale Börsenpflichtblätter). Die Bestimmung kann zeitlich begrenzt werden; sie ist durch Börsenbekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 38

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen der Zulassung, insbesondere
 - a) die Anforderungen an den Emittenten im Hinblick auf seine Rechtsgrundlage, seine Größe und die Dauer seines Bestehens;
 - b) die Anforderungen an die zuzulassenden Wertpapiere im Hinblick auf ihre Rechtsgrundlage, Handelbarkeit, Stückelung und Druckausstattung;
 - c) den Mindestbetrag der Emission;
 - d) das Erfordernis, den Zulassungsantrag auf alle Aktien derselben Gattung oder auf alle Schuldverschreibungen derselben Emission zu erstrecken;
2. den Inhalt des Prospekts, insbesondere die zuzulassenden Wertpapiere und den Emittenten, dessen Kapital, Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und dessen Geschäftsgang und Geschäftsaussichten, sowie die Personen oder Gesellschaften, welche die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts übernehmen;
3. den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts;
4. das Zulassungsverfahren.

(2) In die Rechtsverordnung können auch Vorschriften aufgenommen werden über Ausnahmen, in denen von der Veröffentlichung eines Prospekts ganz oder teilweise oder von der Aufnahme einzelner Angaben in den Prospekt abgesehen werden kann,

1. wenn beim Emittenten, bei den zuzulassenden Wertpapieren, bei ihrer Ausgabe oder beim Kreis der mit der Wertpapierausgabe angesprochenen Anleger besondere Umstände vorliegen und den Interessen des Publikums durch eine anderweitige Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen ist,
2. mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung einzelner Angaben oder
3. im Hinblick auf das öffentliche Interesse oder einen beim Emittenten zu befürchtenden erheblichen Schaden.

§ 39

(1) Lehnt die Zulassungsstelle einen Zulassungsantrag ab, so hat sie dies den anderen Zulassungsstellen unter Angabe der Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(2) Wertpapiere, deren Zulassung von einer anderen Zulassungsstelle abgelehnt worden ist, dürfen nur mit Zustimmung dieser Zulassungsstelle zugelassen werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Ablehnung aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse geschah oder wenn die Gründe, die einer Zulassung entgegenstanden, weggefallen sind.

(3) Wird ein Zulassungsantrag an mehreren inländischen Börsen gestellt, so dürfen die Wertpapiere nur mit Zustimmung aller Zulassungsstellen, die über den Antrag zu entscheiden haben, zugelassen werden. Die Zustimmung darf nicht aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse verweigert werden.

(4) Sind Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Inland an einer inländischen Börse zugelassen, so ist, sofern der Emittent nicht von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit worden ist, der Prospekt von den Zulassungsstellen der anderen inländischen Börsen als den Anforderungen des § 36 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen, wenn der Zulassungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung gestellt wird. Sind seit der Veröffentlichung des Prospekts Veränderungen bei Umständen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen entweder in den zu veröffentlichenden Prospekt aufzunehmen oder in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen; auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Prospekt und dessen Veröffentlichung entsprechend anzuwenden.

§ 40

(1) Die Zulassungsstellen arbeiten untereinander und mit den entsprechenden Stellen der Börsen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammen und übermitteln sich gegenseitig die hierfür erforderlichen Angaben, soweit die Amtsverschwiegenheit gewährleistet ist; insoweit unterliegen die Mitglieder der Zulassungsstellen und die für die Zulassungsstellen tätigen Personen nicht der Pflicht zur Geheimhaltung.

(2) Beantragt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, dessen Aktien zur amtlichen Notierung in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zugelassen sind, die Zulassung von Wertpapieren, mit denen Bezugsrechte für diese Aktien verbunden sind, so hat die Zulassungsstelle vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates einzuholen.

(3) Wird die Zulassung für Wertpapiere beantragt, die seit weniger als sechs Monaten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum amtlich notiert werden, so kann die Zulassungsstelle den Emittenten davon befreien, einen neuen Prospekt zu erstellen, wenn der vorhandene auf den neuesten Stand gebracht und entsprechend den Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergänzt und veröffentlicht wird.

§ 40a

(1) Stellt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Zulassungsantrag für dieselben Wertpapiere gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig sowohl bei einer Börse in diesem Staat als auch bei einer inländischen Börse, so hat die Zulassungsstelle vorbehaltlich des Absatzes 2 den von der zuständigen Stelle des anderen Staates gebilligten Prospekt als den Anforderungen des § 36 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen, sofern der Zulassungsstelle eine Übersetzung des Prospekts in die deutsche Sprache sowie

eine Bescheinigung der entsprechenden Stelle des anderen Staates gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 über die Billigung des Prospekts vorliegt. Die Zulassungsstelle kann jedoch vom Emittenten verlangen, daß in den Prospekt besondere Angaben für den inländischen Markt, insbesondere über die Zahl- und Hinterlegungsstellen, die Art und Form der nach diesem Gesetz und der Börsenzulassungsverordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die steuerliche Behandlung der Erträge im Inland aufgenommen werden.

(2) Hat die zuständige Stelle des anderen Staates den Emittenten von einzelnen Angaben im Prospekt befreit oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben zugelassen, so anerkennt die Zulassungsstelle den Prospekt nach Absatz 1 Satz 1 nur, wenn

1. die Befreiung oder Abweichung nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zulässig ist,
2. im Inland dieselben Bedingungen bestehen, welche die Befreiungen rechtfertigen und
3. die Befreiung oder Abweichung an keine weitere Bedingung gebunden ist, welche die Zulassungsstelle veranlassen würde, die Befreiung oder Abweichung abzulehnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen Staates anlässlich eines öffentlichen Angebots der zuzulassenden Wertpapiere gebilligt worden ist und der Zulassungsantrag innerhalb von drei Monaten nach dieser Billigung gestellt wird.

(4) Stellt ein Emittent mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen Zulassungsantrag sowohl bei einer Börse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nicht der Sitzstaat ist, als auch bei einer inländischen Börse, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn der Emittent bestimmt, daß der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gebilligt werden soll. § 39 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 41

Schuldverschreibungen des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Bundeslandes, auch soweit sie in das Bundesschuldbuch oder in die Schuldbücher der Bundesländer eingetragen sind, sowie Schuldverschreibungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden, sind an jeder inländischen Börse zur amtlichen Notierung zugelassen.

§ 42

(1) Für die Aufnahme der ersten amtlichen Notierung der zugelassenen Wertpapiere an der Börse (Einführung) hat ein Kreditinstitut, das an dieser Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen ist, im Auftrag des Emittenten der Geschäftsführung den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen; ist der Emittent ein solches Kreditinstitut, so kann er dies selbst mitteilen.

(2) Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, dürfen erst nach beendeter Zuteilung eingeführt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Publikums den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Wertpapiere frühestens eingeführt werden dürfen.

(4) Werden die Wertpapiere nicht innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung eingeführt, erlischt ihre Zulassung. Die Zulassungsstelle kann die Frist auf Antrag angemessen verlängern, wenn ein berechtigtes Interesse des Emittenten der zugelassenen Wertpapiere an der Verlängerung dargetan wird.

§ 43

(1) Die Geschäftsführung kann die amtliche Notierung zugelassener Wertpapiere

1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint;
2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aussetzung der amtlichen Notierung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zur amtlichen Notierung außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze und nach § 44d Satz 2 widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung die amtliche Notierung eingestellt hat.

§ 44

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere ist verpflichtet,

1. die Inhaber der zugelassenen Wertpapiere unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln; dies gilt nicht für vorzeitige Rücknahmeangebote, die der Emittent zugelassener Schuldverschreibungen im berechtigten Interesse bestimmter Gruppen von Inhabern der Schuldverschreibungen abgibt;
2. für die gesamte Dauer der Zulassung der Wertpapiere mindestens eine Zahl- und Hinterlegungsstelle, bei zugelassenen Schuldverschreibungen nur Zahlstelle, am Börsenplatz zu benennen, bei der alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere, im Falle der Vorlegung der Wertpapierurkunde bei dieser Stelle kostenfrei, bewirkt werden können;
3. das Publikum und die Zulassungsstelle über den Emittenten und die zugelassenen Wertpapiere angemessen zu unterrichten;
4. im Falle zugelassener Aktien für später ausgegebene Aktien derselben Gattung die Zulassung zur amtlichen Notierung zu beantragen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über Art, Umfang und Form der nach Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Veröffentlichungen und Mitteilungen sowie darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 4 eintritt.

§ 44a
(weggefallen)

§ 44b

(1) Der Emittent zugelassener Aktien ist verpflichtet, innerhalb des Geschäftsjahrs regelmäßig mindestens einen Zwischenbericht zu veröffentlichen, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsgangs des Emittenten im Berichtszeitraum vermittelt; dies gilt auch, wenn nicht die Aktien, sondern sie vertretende Zertifikate zur amtlichen Notierung zugelassen sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Publikums Vorschriften über den Inhalt des Zwischenberichts, insbesondere über die aufzunehmenden Zahlenangaben und Erläuterungen, sowie über den Zeitpunkt und die Form seiner Veröffentlichung zu erlassen. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, daß in Ausnahmefällen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Zwischenbericht abgesehen werden kann, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdung öffentlicher Interessen oder einem beim Emittenten zu befürchtenden erheblichen Schaden.

§ 44c

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere sowie das antragstellende und das einführende Kreditinstitut sind verpflichtet, aus ihrem Bereich alle Auskünfte zu erteilen, die für die Zulassungsstelle oder die Geschäftsführung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die Zulassungsstelle kann verlangen, daß der Emittent der zugelassenen Wertpapiere in angemessener Form und Frist bestimmte Auskünfte veröffentlicht, wenn dies zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlich ist. Kommt der Emittent dem Verlangen der Zulassungsstelle nicht nach, kann die Zulassungsstelle nach Anhörung des Emittenten auf dessen Kosten diese Auskünfte selbst veröffentlichen.

§ 44d

Erfüllt der Emittent der zugelassenen Wertpapiere seine Pflichten aus der Zulassung nicht, so kann die Zulassungsstelle diese Tatsache durch Börsenbekanntmachung veröffentlichen. Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zur amtlichen Notierung widerrufen, wenn der Emittent auch nach einer ihm gesetzten angemessenen Frist diese Pflichten nicht erfüllt.

§ 45

(1) Sind in einem Prospekt, auf Grund dessen Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, Angaben, welche für die Beurteilung des Wertes erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie diejenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapiers für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Das gleiche gilt, wenn der Prospekt infolge der Fortlassung wesentlicher Tat-

sachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf börslichem Verschweigen oder auf der börslichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben, oder derjenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht, beruht.

(2) Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet.

§ 46

(1) Die Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospekts zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts erworben sind.

(2) Der Ersatzpflichtige kann der Ersatzpflicht dadurch genügen, daß er das Wertpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder desjenigen Kurswerts übernimmt, den die Wertpapiere zur Zeit der Einführung hatten.

(3) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer des Papiers die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerb kannte. Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papiers bei dem Erwerb die Unrichtigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten beobachtet, kennen mußte, es sei denn, daß die Ersatzpflicht durch börsliches Verhalten begründet ist.

§ 47

Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere.

§ 48

(1) Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§ 45 bis 47 begründete Haftung ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

(2) Weitergehende Ansprüche, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf Grund von Verträgen erhoben werden können, bleiben unberührt.

§ 49

Für die Entscheidung der Ansprüche aus den §§ 45 bis 48 ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich das Landgericht des Ortes zuständig, an dessen Börse die Einführung des Wertpapiers erfolgte. Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts geht an den Bundesgerichtshof.

IV. Terminhandel

§ 50

(1) Börsentermingeschäfte bedürfen, soweit sie an der Börse abgeschlossen werden (Börseterminhandel), der Zulassung durch die Geschäftsführung nach näherer Bestimmung der Börsenordnung. Zu den Börsentermingeschäften gehören auch Geschäfte, die wirtschaftlich gleichen Zwecken dienen, auch wenn sie nicht auf Erfüllung ausgerichtet sind.

(2) Vor der Zulassung nach Absatz 1 hat der Börsenrat die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel festzusetzen.

(3) Die Geschäftsführung hat vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise gutachtlich zu hören.

(4) Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel darf nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Börsenterminhandel stattfinden soll, sich nach ihrem Nennwerte mindestens auf zehn Millionen Deutsche Mark beläuft.

(5) Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft zum Börsenterminhandel zugelassen werden. Eine erfolgte Zulassung ist auf Verlangen der Gesellschaft spätestens nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem das Verlangen der Geschäftsführung gegenüber erklärt worden ist, zurückzunehmen.

(6) Wird bei Börsentermingeschäften ein Börsenpreis amtlich festgestellt, so sind die Vorschriften des II. Abschnitts entsprechend anzuwenden.

§ 51

(1) Soweit Börsentermingeschäfte in bestimmten Waren oder Wertpapieren verboten sind oder die Zulassung zum Börsenterminhandel endgültig verweigert oder zurückgenommen worden ist, ist der Börsenterminhandel von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler ausgeschlossen. Findet an einer Börse ein Börsenterminhandel nach Geschäftsbedingungen statt, die von den festgesetzten Geschäftsbedingungen (§ 50 Abs. 2) abweichen, oder findet ein Börsenterminhandel in solchen Waren oder Wertpapieren statt, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, so ist er durch Anordnung der Geschäftsführung von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler auszuschließen. Die Geschäftsführung kann den Erlaß der Anordnung aussetzen, wenn Verhandlungen wegen Zulassung der Waren oder Wertpapiere zum Börsenterminhandel schweben. Die Aussetzung darf höchstens auf ein Jahr erfolgen.

(2) Soweit der Börsenterminhandel auf Grund des Absatzes 1 von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler ausgeschlossen ist, dürfen für Börsentermingeschäfte, sofern sie im Inland abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.

§ 52

Ein Börsentermingeschäft, das nicht gegen ein durch dieses Gesetz oder auf Grund des § 63 erlassenes Verbot verstößt, ist nur nach Maßgabe der §§ 53 bis 56 wirksam.

§ 53

(1) Ein Börsentermingeschäft ist verbindlich, wenn auf beiden Seiten als Vertragsschließende Kaufleute beteiligt sind, die

1. in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder

2. nach § 36 des Handelsgesetzbuchs, im Falle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach der für sie maßgebenden gesetzlichen Regelung, nicht eingetragen zu werden brauchen oder

3. nicht eingetragen werden, weil sie ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben.

Als Kaufleute im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher gewerbsmäßig oder berufsmäßig Börsentermingeschäfte betrieben haben oder zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen waren.

(2) Ist nur einer der beiden Vertragsteile Kaufmann im Sinne des Absatzes 1, so ist das Geschäft verbindlich, wenn der Kaufmann einer gesetzlichen Banken- oder Börsenaufsicht untersteht und den anderen Teil vor Geschäftsabschluß schriftlich darüber informiert, daß

- die aus Börsentermingeschäften erworbenen befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können;

- das Verlustrisiko nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann;

- Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Börsentermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden können;

- sich das Verlustrisiko erhöht, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Börsentermingeschäften Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Börsentermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Bei Börsentermingeschäften in Waren muß der Kaufmann den anderen Teil vor Geschäftsabschluß schriftlich über die speziellen Risiken von Warentermingeschäften informieren. Die Unterrichtungsschrift darf nur Informationen über die Börsentermingeschäfte und ihre Risiken enthalten und ist vom anderen Teil zu unterschreiben. Der Zeitpunkt der Unterrichtung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen; nach der ersten Unterrichtung ist sie jedoch vor dem Ablauf von zwölf Monaten, frühestens aber nach dem Ablauf von zehn Monaten zu wiederholen. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der Kaufmann den anderen Teil unterrichtet hat, so trifft den Kaufmann die Beweislast.

§ 54

(weggefallen)

§ 55

Das auf Grund des Geschäfts Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil für den Leistenden nach den §§ 52 und 53 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

§ 56

Gegen Forderungen aus Börsentermingeschäften ist eine Aufrechnung auf Grund anderer Börsentermingeschäfte auch dann zulässig, wenn diese Geschäfte nach den §§ 52 und 53 für den Aufrechnenden eine Forderung nicht begründen.

§ 57

Ein nicht verbotenes Börsentermingeschäft gilt als von Anfang an verbindlich, wenn der eine Teil bei oder nach dem Eintritte der Fälligkeit sich dem anderen Teile gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und der andere Teil diese Leistung an ihn bewirkt hat.

§ 58

Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften kann von demjenigen, für den das Geschäft nach den §§ 53 und 57 verbindlich ist, ein Einwand aus den §§ 762 und 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht erhoben werden. Soweit gegen die bezeichneten Ansprüche ein solcher Einwand zulässig bleibt, ist § 56 entsprechend anzuwenden.

§ 59

Die Vorschriften der §§ 52 bis 58 gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der eine Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem nicht verbotenen Börsentermingeschäfte dem anderen Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuld-
anerkennnis.

§ 60

Die Vorschriften der §§ 52 bis 59 finden auch Anwendung auf die Erteilung und Übernahme von Aufträgen sowie auf die Vereinigung zum Zwecke des Abschlusses von nicht verbotenen Börsentermingeschäften.

§ 61

Aus einem Börsentermingeschäft können ohne Rücksicht auf das darauf anzuwendende Recht keine weitergehenden Ansprüche, als nach deutschem Recht begründet sind, gegen eine Person geltend gemacht werden,

1. für die das Geschäft nach § 53 nicht verbindlich ist,
2. die ihren gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inland hat und
3. die im Inland die für den Abschluß des Geschäfts erforderliche Willenserklärung abgegeben hat.

§ 62

(1) Bei einem Börsentermingeschäft in Waren kommt der Verkäufer, der nach erfolgter Kündigung eine nicht vertragsmäßige Ware liefert, in Verzug, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

(2) Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

§ 63

Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Börsentermingeschäfte verbieten oder beschränken oder die Zulässigkeit von Bedingungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Publikums geboten ist.

§ 64

(1) Durch ein nach § 63 verbotenes Börsentermingeschäft wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf die Bestellung einer Sicherheit.

(2) Das auf Grund des Geschäfts Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil nach Absatz 1 Satz 1 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

§§ 65 bis 68
(weggefallen)

§ 69

§ 64 gilt auch für eine Vereinbarung, durch die der eine Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem verbotenen Termingeschäfte dem anderen Teil gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuld-
anerkennnis.

§ 70

Auf die Erteilung und Übernahme von Aufträgen sowie auf die Vereinigung zum Zwecke des Abschlusses von verbotenen Börsentermingeschäften ist § 64 anzuwenden.

V. Zulassung von Wert-
papieren zum Börsenhandel
mit nicht-amtlicher Notierung

§ 71

(1) Wertpapiere können zum Börsenhandel mit nicht-amtlicher Notierung (geregelter Markt) zugelassen werden, wenn sie an dieser Börse nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind. § 74 bleibt unberührt.

(2) Die Zulassung ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut zu beantragen, das an einer inländischen Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen ist. Ist der Emittent ein Kreditinstitut, so kann er den Antrag allein stellen. Die Börsenordnung muß Bestimmungen enthalten, nach denen die Geschäftsführung anderen Unternehmen als den in Satz 1 genannten Kreditinstituten auf Antrag gestatten kann, die Zulassung der Wertpapiere zusammen mit dem Emittenten zu beantragen; dabei ist insbesondere darauf abzustellen, daß diese Unternehmen die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen, die für die Beurteilung des Emittenten sowie für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und eines hinreichenden Schutzes des Publikums notwendig sind, und über die für diese Tätigkeit erforderlichen ausreichenden Mittel verfügen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuß.

§ 72

(1) Die näheren Bestimmungen für den geregelten Markt sind in der Börsenordnung zu treffen.

(2) Die Börsenordnung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 notwendigen Anforderungen und Angaben sowie über den Zeitpunkt und die Form der Veröffentlichung;
2. die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Zulassungsausschusses;
3. das Zulassungsverfahren;
4. die Feststellung und die Veröffentlichung des Börsenpreises.

§ 73

(1) Wertpapiere sind zum geregelten Markt zuzulassen, wenn

1. der Emittent und die Wertpapiere den Anforderungen entsprechen, die für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel notwendig sind,
2. dem Antrag ein vom Emittenten unterschriebener Unternehmensbericht zur Veröffentlichung beigelegt ist, der Angaben über den Emittenten und die Wertpapiere enthält, die für die Anlageentscheidungen des Publikums von wesentlicher Bedeutung sind; insbesondere sind Angaben über die Entwicklung des Unternehmens, die laufende Geschäftslage und die Geschäftsaussichten sowie der letzte veröffentlichte Jahresabschluß aufzunehmen, und
3. keine Umstände bekannt sind, die bei Zulassung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Emittenten, von denen Aktien oder Schuldverschreibungen an einer inländischen Börse zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt zugelassen sind, wenn seit der letzten Veröffentlichung des Unternehmensberichts oder des für die Zulassung zur amtlichen Notierung erforderlichen Prospekts im Falle eines Antrags auf Zulassung von Schuldverschreibungen weniger als drei Jahre, im Falle eines Antrags auf Zulassung von sonstigen Wertpapieren weniger als sechs Monate vergangen sind.

(3) Die Börsenordnung kann regeln, unter welchen Voraussetzungen von dem Unternehmensbericht abgesehen werden kann, wenn das Publikum auf andere Weise ausreichend unterrichtet wird.

§ 74

Schuldverschreibungen des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Bundeslandes, auch soweit sie in das Bundesschuldbuch oder in die Schuldbücher der Bundesländer eingetragen sind, sowie Schuldverschreibungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden, sind an jeder inländischen Börse, an der die Schuldverschreibungen nicht eingeführt (§ 42) sind, zum geregelten Markt zugelassen.

§ 75

(1) Für die Feststellung des Börsenpreises im geregelten Markt bestimmt die Geschäftsführung einen oder mehrere Makler. § 29 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Für Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, ist eine Feststellung des Börsenpreises vor beendeter Zuteilung an die Zeichner nicht zulässig.

(3) Für die Aussetzung und die Einstellung der Feststellung des Börsenpreises gilt § 43 entsprechend.

§ 76

Die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 44c Abs. 1 über die Verpflichtungen des Emittenten gelten für den geregelten Markt entsprechend.

§ 77

Sind Angaben im Unternehmensbericht unrichtig oder unvollständig, so gelten die Vorschriften der §§ 45 bis 49 entsprechend.

§ 78

(1) Für Wertpapiere, die weder zum amtlichen Handel noch zum geregelten Markt zugelassen sind, kann die Börse einen Freiverkehr zulassen, wenn durch Handelsrichtlinien eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint.

(2) Preise für Wertpapiere, die während der Börsenzeit an einer Wertpapierbörse im Freiverkehr ermittelt werden, sind Börsenpreise. Börsenpreise sind auch Preise, die sich für die im Freiverkehr gehandelten Wertpapiere in einem an einer Börse durch die Börsenordnung geregelten elektronischen Handelssystem oder an Börsen bilden, an denen nur ein elektronischer Handel stattfindet. Die Börsenpreise müssen die Anforderungen nach § 11 Abs. 2 erfüllen.

§§ 79 bis 87

(weggefallen)

VI. Straf- und Bußgeldvorschriften. Schlußvorschriften

§ 88

Wer zur Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren, Bezugsrechten, ausländischen Zahlungsmitteln, Waren, Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen, oder von Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes

1. unrichtige Angaben über Umstände macht, die für die Bewertung der Wertpapiere, Bezugsrechte, ausländischen Zahlungsmittel, Waren, Anteile oder Derivate erheblich sind, oder solche Umstände entgegen bestehenden Rechtsvorschriften verschweigt oder
2. sonstige auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 89

(1) Wer gewerbsmäßig andere unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften zu solchen Geschäften oder zur unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an solchen Geschäften verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Börsenspekulationsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. An- oder Verkaufsgeschäfte mit aufgeschobener Lieferzeit, auch wenn sie außerhalb einer inländischen oder ausländischen Börse abgeschlossen werden,
 2. Optionen auf solche Geschäfte,
- die darauf gerichtet sind, aus dem Unterschied zwischen dem für die Lieferzeit festgelegten Preis und dem zur Lieferzeit vorhandenen Börsen- oder Marktpreis einen Gewinn zu erzielen.

§ 90

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1a Abs. 1 Satz 1 oder § 8b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 zuwiderhandelt,
2. ein Betreten entgegen § 1a Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 5, nicht gestattet oder entgegen § 1a Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 5, nicht duldet,
3. entgegen § 8a Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 einen Jahresabschluß, einen Prüfungsbericht, einen Vermögensstatus oder eine Erfolgsrechnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 76, eine Zahl- und Hinterlegungsstelle oder eine Zahlstelle am Börsenplatz nicht benennt,
5. entgegen § 44b Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 44b Abs. 2, einen Zwischenbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder
6. entgegen § 44c Abs. 1, auch in Verbindung mit § 76, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Rechtsverordnung nach

1. § 38 Abs. 1 Nr. 3 oder
2. § 44 Abs. 2

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer entgegen § 51 Abs. 2 Preislisten (Kurszettel) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 und 6, des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und des Absatzes 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§§ 91 bis 95

(weggefallen)

§ 96

(1) Die in dem II. Abschnitt bezüglich der Wertpapiere getroffenen Bestimmungen gelten auch für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel.

(2) Als Zahlungsmittel im Sinne des ersten Absatzes gelten außer Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen auch Auszahlungen, Anweisungen und Schecks.

§ 97

(zeitlich überholte Übergangsvorschrift)

Bekanntmachung der Neufassung des Verkaufsprospektgesetzes

Vom 17. Juli 1996

Auf Grund des Artikels 19 Nr. 1 des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) wird nachstehend der Wortlaut des Verkaufsprospektgesetzes in der seit dem 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den teils am 20. Dezember 1990, teils am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749),
2. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 43 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436),
3. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 8 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 17. Juli 1996

**Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel**

Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (VerkaufsprospektG)

I. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1

Grundregel

Für Wertpapiere, die erstmals im Inland öffentlich angeboten werden und nicht zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, muß der Anbieter einen Prospekt (Verkaufsprospekt) veröffentlichen, sofern sich aus den §§ 2 bis 4 nichts anderes ergibt.

§ 2

Ausnahmen im Hinblick auf die Art des Angebots

Ein Verkaufsprospekt muß nicht veröffentlicht werden, wenn die Wertpapiere

1. nur Personen angeboten werden, die beruflich oder gewerblich für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere erwerben oder veräußern;
2. einem begrenzten Personenkreis angeboten werden;
3. nur den Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber oder von einem mit seinem Unternehmen verbundenen Unternehmen angeboten werden;
4. nur in Stückelungen von mindestens achtzigtausend Deutsche Mark oder nur zu einem Kaufpreis von mindestens achtzigtausend Deutsche Mark je Anleger erworben werden können oder wenn der Verkaufspreis für alle angebotenen Wertpapiere achtzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt;
5. Teil einer Emission sind, für die bereits im Inland ein Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist.

§ 3

Ausnahmen im Hinblick auf bestimmte Emittenten

Ein Verkaufsprospekt muß nicht veröffentlicht werden, wenn die Wertpapiere

1. von einem Staat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder einer internationalen Organisation des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, ausgegeben werden;
2. Schuldverschreibungen sind, die von
 - a) einem inländischen Kreditinstitut oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder
 - b) einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, das ein § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechendes Bankgeschäft betreibt,

regelmäßig seine Jahresabschlüsse veröffentlicht und innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder innerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger untersteht,

ausgegeben werden, das in den zwölf Kalendermonaten vor dem Angebot während einer längeren Dauer oder wiederholt Schuldverschreibungen öffentlich angeboten hat; ein wiederholtes Angebot ist gegeben, wenn in dem angegebenen Zeitraum mindestens drei Emissionen von Schuldverschreibungen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder innerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum öffentlich angeboten worden ist;

3. Anteilscheine sind, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden und bei denen die Anteilinhaber ein Recht auf Rückgabe der Anteilscheine haben;
4. Schuldverschreibungen sind, die von einer Gesellschaft oder juristischen Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden, die ihre Tätigkeit unter einem Staatsmonopol ausübt und die durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder für deren Schuldverschreibungen ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines seiner Bundesländer oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines seiner Bundesländer die unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistung für ihre Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

§ 4

Ausnahmen im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere

(1) Ein Verkaufsprospekt muß nicht veröffentlicht werden, wenn die Wertpapiere

1. Euro-Wertpapiere sind, für die nicht öffentlich erworben wird und die nicht im Wege von Geschäften im Sinne des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften angeboten werden;
2. Aktien sind, für die ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt ist, deren Zahl, geschätzter Kurswert oder Nennwert, bei nennwertlosen Aktien deren rechnerischer Wert, niedriger ist als 10 vom Hundert des entsprechenden Wer-

tes der Aktien derselben Gattung, die an derselben Börse amtlich notiert sind, und wenn der Emittent die mit der Zulassung verbundenen Veröffentlichungspflichten erfüllt; Aktien, die sich nur in bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;

3. Aktien sind, für die kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt ist und deren Zahl, geschätzter Kurswert oder Nennwert, bei nennwertlosen Aktien deren rechnerischer Wert, niedriger ist als 10 vom Hundert des entsprechenden Wertes der Aktien derselben Gattung, die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, sofern den Anlegern Informationen über den Emittenten zur Verfügung stehen, die den im III. Abschnitt vorgeschriebenen Angaben gleichwertig und auf dem neuesten Stand sind; Aktien, die sich nur in bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;
4. Aktien sind, die den Aktionären nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugeteilt werden;
5. Zertifikate sind, die anstelle von Aktien derselben Gesellschaft ausgegeben werden und mit deren Ausgabe keine Änderung des gezeichneten Kapitals verbunden ist;
6. nach der Ausübung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus anderen Wertpapieren als Aktien ausgegeben werden, sofern im Inland bei der Ausgabe dieser Wertpapiere ein Zulassungs- oder Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist;
7. bei einem öffentlichen Umtauschangebot oder einer Verschmelzung von Unternehmen angeboten werden;
8. Schuldverschreibungen mit einer vereinbarten Laufzeit von weniger als einem Jahr sind.

(2) Euro-Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind Wertpapiere, die

1. ein Konsortium übernimmt oder zu übernehmen verspricht und vertreibt, dessen Mitglieder ihren Sitz nicht alle in demselben Staat haben,
2. zu einem wesentlichen Teil nicht in dem Staat angeboten werden, in dem der Emittent seinen Sitz hat, und
3. nur über ein Kreditinstitut oder ein anderes Finanzinstitut gezeichnet oder erstmals erworben werden dürfen.

II. Abschnitt

Angebot von Wertpapieren, für die eine amtliche Notierung beantragt ist

§ 5

Prospektinhalt

Ist für die öffentlich angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt, so sind auf den Inhalt des Verkaufsprospekts die Vorschriften des § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Börsengesetzes in Verbindung mit den §§ 13 bis 40 und 47 der Börsenzulassungs-Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 6

Zulassungsstelle

(1) Der Verkaufsprospekt muß vor der Veröffentlichung von der Zulassungsstelle der Börse, bei welcher der Zulassungsantrag gestellt ist, gebilligt werden. Wird der Zulassungsantrag gleichzeitig bei mehreren inländischen Börsen gestellt, so hat der Emittent die für die Billigung des Verkaufsprospekts zuständige Zulassungsstelle zu bestimmen. Die Zulassungsstelle hat innerhalb von 15 Börsentagen nach Eingang des Verkaufsprospekts über den Antrag auf Billigung zu entscheiden.

(2) Die Zulassungsstelle überwacht die Einhaltung der Pflichten, die sich aus dem öffentlichen Angebot für den Anbieter ergeben.

(3) Die Zulassungsstelle hat dem Anbieter auf Verlangen eine Bescheinigung über die Billigung des Verkaufsprospekts auszustellen.

III. Abschnitt

Angebot von Wertpapieren, für die eine amtliche Notierung nicht beantragt ist

§ 7

Prospektinhalt

(1) Ist für die öffentlich angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse nicht gestellt, so muß der Verkaufsprospekt die Angaben enthalten, die notwendig sind, um dem Publikum ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die Wertpapiere zu ermöglichen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum Schutz des Publikums erforderlichen Vorschriften über den Inhalt des Verkaufsprospekts zu erlassen, insbesondere über

1. die Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen,
2. die angebotenen Wertpapiere und
3. den Emittenten der Wertpapiere sowie sein Kapital und seine Geschäftstätigkeit, seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, seine Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und seine Geschäftsaussichten.

(3) In die Rechtsverordnung nach Absatz 2 können auch Vorschriften aufgenommen werden über Ausnahmen, in denen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Verkaufsprospekt abgesehen werden kann,

1. wenn beim Emittenten, bei den angebotenen Wertpapieren, bei ihrer Ausgabe oder beim Kreis der mit der Wertpapierausgabe angesprochenen Anleger besondere Umstände vorliegen und den Interessen des Publikums durch eine anderweitige Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen ist oder
2. mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung einzelner Angaben oder einen beim Emittenten zu befürchtenden erheblichen Schaden.

§ 8

Hinterlegungsstelle

Der Anbieter muß den Verkaufsprospekt vor seiner Veröffentlichung dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt) übermitteln.

IV. Abschnitt

Veröffentlichung des Verkaufsprospekts

§ 9

Frist und Form der Veröffentlichung

(1) Der Verkaufsprospekt muß mindestens drei Werktage vor dem öffentlichen Angebot veröffentlicht werden.

(2) Ist die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt, so ist der Verkaufsprospekt zu veröffentlichen

1. durch Abdruck in den Börsenpflichtblättern, in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht wurde oder veröffentlicht wird, oder
2. durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei den im Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen und bei den Zulassungsstellen der Börsen, bei denen die Zulassung beantragt ist; in den Börsenpflichtblättern, in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht wurde oder veröffentlicht wird, ist bekanntzumachen, bei welchen Stellen der Verkaufsprospekt bereitgehalten wird.

(3) Ist die Zulassung zur amtlichen Notierung nicht beantragt, so ist der Verkaufsprospekt in der Form zu veröffentlichen, daß er entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht oder bei den im Verkaufsprospekt benannten Zahlstellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird; im letzteren Fall ist in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntzumachen, daß der Verkaufsprospekt bei den Zahlstellen bereitgehalten wird. Außerdem ist im Bundesanzeiger der Verkaufsprospekt oder ein Hinweis darauf bekanntzumachen, wo der Verkaufsprospekt veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist.

§ 10

Veröffentlichung eines unvollständigen Verkaufsprospekts

Werden einzelne Angebotsbedingungen erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt, so darf der Verkaufsprospekt ohne diese Angaben veröffentlicht werden, sofern er Auskunft darüber gibt, wie diese Angaben nachgetragen werden, und sofern sie vor dem Angebot gemäß § 9 Abs. 2 und 3 veröffentlicht werden.

§ 11

Veröffentlichung ergänzender Angaben

Sind seit der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts Veränderungen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen während der Dauer des öffentlichen Angebots in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung entsprechend anzuwenden.

§ 12

Hinweis auf Verkaufsprospekt

Veröffentlichungen, in denen das öffentliche Angebot von Wertpapieren angekündigt und auf die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere hingewiesen wird, müssen einen Hinweis auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung enthalten. In Fällen, in denen ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt ist, sind die Veröffentlichungen unverzüglich der Zulassungsstelle zu übermitteln.

V. Abschnitt

Verletzung der Prospektpflicht

§ 13

Unrichtiger Verkaufsprospekt

Sind Angaben in einem Verkaufsprospekt unrichtig oder unvollständig, so sind die Vorschriften der §§ 45 bis 48 des Börsengesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Ersatzanspruch in fünf Jahren seit der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts verjährt.

VI. Abschnitt

Verfahren in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; Gebühren; Bußgeldvorschriften

§ 14

Zusammenarbeit in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Sollen die Wertpapiere auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum öffentlich angeboten werden, so hat derjenige, der zur Veröffentlichung des Verkaufsprospekts verpflichtet ist, den zuständigen Stellen dieser Staaten den Entwurf des Verkaufsprospekts, den er in diesen Staaten verwenden will, zu übermitteln.

(2) Die Zulassungsstellen und das Bundesaufsichtsamt arbeiten untereinander und mit den zuständigen Stellen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammen und übermitteln sich gegenseitig die hierfür erforderlichen Angaben, soweit die Amtsverschwiegenheit gewährleistet ist; insoweit unterliegen die Mitglieder der Zulassungsstellen und des Bundesaufsichtsamtes sowie die für diese Stellen tätigen Personen nicht der Pflicht zur Geheimhaltung.

(3) Sollen Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit denen Bezugsrechte für Aktien verbunden sind, im Inland öffentlich angeboten werden und ist die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse beantragt, so hat die Zulassungsstelle vor ihrer Entscheidung über den Antrag auf Billigung des Verkaufsprospekts

eine Stellungnahme der zuständigen Stelle des anderen Staates einzuholen, sofern die Aktien des Emittenten in diesem Staat zur amtlichen Notierung zugelassen sind.

§ 15

Angebot in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Sollen Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig in diesem Staat und im Inland öffentlich angeboten werden und ist die Zulassung zur amtlichen Notierung bei einer inländischen Börse beantragt, so hat die Zulassungsstelle vorbehaltlich des Absatzes 2 den von der zuständigen Stelle des anderen Staates gebilligten Verkaufsprospekt ohne weitere Prüfung zu billigen, sofern ihr eine Übersetzung des Verkaufsprospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des anderen Staates über die Billigung des Verkaufsprospekts vorliegt.

(2) Hat die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für einzelne Angaben im Verkaufsprospekt eine Befreiung erteilt oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben zugelassen, so billigt die Zulassungsstelle den Verkaufsprospekt nach Absatz 1 nur, wenn

1. die Befreiung oder Abweichung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zulässig ist,
2. im Inland dieselben Bedingungen bestehen, welche die Befreiungen rechtfertigen, und
3. die Befreiung oder Abweichung an keine weitere Bedingung gebunden ist, welche die Zulassungsstelle veranlassen würde, die Befreiung oder Abweichung abzulehnen.

(3) Sollen Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig in diesem Staat und im Inland öffentlich angeboten werden und ist die Zulassung zur amtlichen Notierung bei einer inländischen Börse nicht beantragt, so kann als Verkaufsprospekt eine Übersetzung des von der zuständigen Stelle des anderen Staates gebilligten Verkaufsprospekts in die deutsche Sprache veröffentlicht werden, sofern dem Bundesaufsichtsamt die Übersetzung des Verkaufsprospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des anderen Staates über die Billigung des Verkaufsprospekts vorliegt.

(4) Sollen Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowohl in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaft-

schaftsraum, der nicht der Sitzstaat ist, als auch im Inland öffentlich angeboten werden, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn der Emittent bestimmt, daß der Verkaufsprospekt von der zuständigen Stelle des anderen Staates gebilligt werden soll.

§ 16

Gebühren

(1) In der Gebührenordnung nach § 5 des Börsengesetzes sind die Gebühren zu regeln, die von der Zulassungsstelle für die Billigung des Verkaufsprospekts zu erheben sind.

(2) Das Bundesaufsichtsamt erhebt für die Hinterlegung von Verkaufsprospekten eine Gebühr. Diese beträgt bei einem Gesamtausgabepreis der Wertpapiere von

- bis zu 5 Millionen Deutsche Mark:
750 Deutsche Mark
- bis zu 50 Millionen Deutsche Mark:
1 000 Deutsche Mark
- über 50 Millionen Deutsche Mark:
1 500 Deutsche Mark.

Die Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 17

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einen Verkaufsprospekt

1. entgegen § 1 oder § 9 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
2. veröffentlicht, bevor dieser nach § 6 Abs. 1 Satz 1 gebilligt worden ist,
3. entgegen § 8 nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
4. entgegen § 9 Abs. 2 oder 3 eine Veröffentlichung oder eine Bekanntmachung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 und 4, wenn für die öffentlich angebotenen Wertpapiere kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt wurde, und
2. des Absatzes 1 Nr. 3

das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Börsenzulassungs-Verordnung**

Vom 17. Juli 1996

Auf Grund des Artikels 19 Nr. 1 des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) wird nachstehend der Wortlaut der Börsenzulassungs-Verordnung in der seit dem 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Mai 1987 in Kraft getretene Verordnung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1234),
2. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 42 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436),
3. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 16 des eingangs genannten Gesetzes.

Die Rechtsvorschriften zu 1. wurden erlassen auf Grund der §§ 38 und 42 Abs. 3, des § 44 Abs. 2, des § 44a Abs. 2 sowie des § 44b Abs. 2 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) neu gefaßt oder eingefügt worden sind.

Bonn, den 17. Juli 1996

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über die Zulassung von Wertpapieren
zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse
(Börsenzulassungs-Verordnung – BörsZulV)**

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erstes Kapitel</p> <p>Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 1 Rechtsgrundlage des Emittenten</p> <p>§ 2 Mindestbetrag der Wertpapiere</p> <p>§ 3 Dauer des Bestehens des Emittenten</p> <p>§ 4 Rechtsgrundlage der Wertpapiere</p> <p>§ 5 Handelbarkeit der Wertpapiere</p> <p>§ 6 Stückelung der Wertpapiere</p> <p>§ 7 Zulassung von Wertpapieren einer Gattung oder einer Emission</p> <p>§ 8 Druckausstattung der Wertpapiere</p> <p>§ 9 Streuung der Aktien</p> <p>§ 10 Emittenten aus Drittstaaten</p> <p>§ 11 Zulassung von Wertpapieren mit Umtausch- oder Bezugsrecht</p> <p>§ 12 Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Prospekt</p> <p style="text-align: center;">Erster Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Prospektinhalt</p> <p>§ 13 Allgemeine Grundsätze</p> <p>§ 14 Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen</p> <p>§ 15 Allgemeine Angaben über die Wertpapiere</p> <p>§ 16 Besondere Angaben über Aktien</p> <p>§ 17 Besondere Angaben über andere Wertpapiere als Aktien</p> <p>§ 18 Allgemeine Angaben über den Emittenten</p> <p>§ 19 Angaben über das Kapital des Emittenten</p> <p>§ 20 Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten</p> <p>§ 21 Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten</p> <p>§ 22 Angaben aus der Rechnungslegung des Emittenten</p> <p>§ 23 Aufstellung über die Herkunft und Verwendung der Mittel</p> <p>§ 24 Angaben über Beteiligungsunternehmen</p> <p>§ 25 Angabe von Ergebnis und Dividende je Aktie</p> <p>§ 26 Aufnahme von Konzernabschlüssen</p> <p>§ 27 Angabe der Verbindlichkeiten des Emittenten der zuzulassenden Schuldverschreibungen</p> <p>§ 28 Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten</p>	<p>§ 29 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten</p> <p>§ 30 Angaben über die Prüfung der Jahresabschlüsse des Emittenten und andere Angaben im Prospekt</p> <p>§ 31 Angaben über Zertifikate, die Aktien vertreten</p> <p>§ 32 Angaben über den Emittenten der Zertifikate, die Aktien vertreten</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Prospektinhalt in Sonderfällen</p> <p>§ 33 Aktien auf Grund von Bezugsrechten</p> <p>§ 34 Wertpapiere von Emittenten börsennotierter Wertpapiere</p> <p>§ 35 Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien</p> <p>§ 36 Wertpapiere außer Aktien auf Grund von Bezugsrechten</p> <p>§ 37 Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreibende Emittenten</p> <p>§ 38 Von Kreditinstituten dauernd oder wiederholt ausgegebene Schuldverschreibungen</p> <p>§ 39 Gewährleistete Wertpapiere</p> <p>§ 40 Zertifikate, die Aktien vertreten</p> <p>§ 41 Verschmelzung, Spaltung, Übertragung, Umtausch, Sacheinlagen</p> <p>§ 42 Schuldverschreibungen von Staaten, Gebietskörperschaften, zwischenstaatlichen Einrichtungen</p> <p style="text-align: center;">Dritter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Veröffentlichung des Prospekts</p> <p>§ 43 Frist der Veröffentlichung</p> <p>§ 44 Veröffentlichung eines unvollständigen Prospekts</p> <p style="text-align: center;">Vierter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Befreiung von der Pflicht, einen Prospekt zu veröffentlichen</p> <p>§ 45 Befreiung im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere</p> <p>§ 46 Befreiung im Hinblick auf bestimmte Anleger</p> <p>§ 47 Befreiung im Hinblick auf einzelne Angaben</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Zulassungsverfahren</p> <p>§ 48 Zulassungsantrag</p> <p>§ 49 Veröffentlichung des Zulassungsantrags</p> <p>§ 50 Zeitpunkt der Zulassung</p> <p>§ 51 Veröffentlichung der Zulassung</p> <p>§ 52 Einführung</p>
---	---

<p style="text-align: center;">Zweites Kapitel</p> <p>Pflichten des Emittenten zugelassener Wertpapiere</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Zwischenbericht</p> <p style="text-align: center;">Erster Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Inhalt des Zwischenberichts</p> <p>§ 53 Allgemeine Grundsätze</p> <p>§ 54 Zahlenangaben</p> <p>§ 55 Erläuterungen</p> <p>§ 56 Konzernabschluß</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Inhalt des Zwischenberichts in Sonderfällen</p> <p>§ 57 Anpassung der Zahlenangaben</p> <p>§ 58 Emittenten aus Drittstaaten</p> <p>§ 59 Zwischenberichte in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft</p> <p>§ 60 Befreiung im Hinblick auf einzelne Angaben</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Veröffentlichung des Zwischenberichts</p> <p>§ 61 Form und Frist der Veröffentlichung</p> <p>§ 62 Übermittlung an Zulassungsstelle</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Pflichten</p> <p>§ 63 Veröffentlichung von Mitteilungen</p> <p>§ 64 Änderungen der Rechtsgrundlage des Emittenten</p> <p>§ 65 Verfügbarkeit von Jahresabschluß und Lagebericht</p> <p>§ 66 Veröffentlichung zusätzlicher Angaben</p> <p>§ 67 Unterrichtung bei Zulassung an mehreren Börsen</p> <p>§ 68 Hinweis auf Prospekt</p> <p>§ 69 Zulassung später ausgegebener Aktien</p> <p>§ 70 Art und Form der Veröffentlichungen</p> <p style="text-align: center;">Drittes Kapitel</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften</p> <p>§ 71 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 72 (gegenstandslos)</p> <p>§ 73 (Inkrafttreten)</p>
--	---

Erstes Kapitel

Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung

Erster Abschnitt

Zulassungsvoraussetzungen

§ 1

Rechtsgrundlage des Emittenten

Die Gründung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Emittenten müssen dem Recht des Staates entsprechen, in dem der Emittent seinen Sitz hat.

§ 2

Mindestbetrag der Wertpapiere

(1) Der voraussichtliche Kurswert der zuzulassenden Aktien oder, falls seine Schätzung nicht möglich ist, das Eigenkapital der Gesellschaft im Sinne des § 266 Abs. 3 Buchstabe A des Handelsgesetzbuchs, deren Aktien zugelassen werden sollen, muß mindestens zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark betragen. Dies gilt nicht, wenn Aktien derselben Gattung an dieser Börse bereits amtlich notiert werden.

(2) Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien muß der Gesamtnennbetrag mindestens fünfhunderttausend Deutsche Mark betragen.

(3) Für die Zulassung von Wertpapieren, die nicht auf einen Geldbetrag lauten, muß die Mindeststückzahl der Wertpapiere zehntausend betragen.

(4) Die Zulassungsstelle kann geringere Beträge als in den vorstehenden Absätzen vorgeschrieben zulassen, wenn sie überzeugt ist, daß sich für die zuzulassenden Wertpapiere ein ausreichender Markt bilden wird.

§ 3

Dauer des Bestehens des Emittenten

(1) Der Emittent zuzulassender Aktien muß mindestens drei Jahre als Unternehmen bestanden und seine Jahresabschlüsse für die drei dem Antrag vorangegangenen Geschäftsjahre entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften offengelegt haben.

(2) Die Zulassungsstelle kann abweichend von Absatz 1 Aktien zulassen, wenn dies im Interesse des Emittenten und des Publikums liegt.

§ 4

Rechtsgrundlage der Wertpapiere

Die Wertpapiere müssen in Übereinstimmung mit dem für den Emittenten geltenden Recht ausgegeben werden und den für das Wertpapier geltenden Vorschriften entsprechen.

§ 5

Handelbarkeit der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere müssen frei handelbar sein.

(2) Die Zulassungsstelle kann

1. nicht voll eingezahlte Wertpapiere zulassen, wenn sichergestellt ist, daß der Börsenhandel nicht beeinträchtigt wird und wenn in dem Prospekt (§ 13) auf die fehlende Volleinzahlung sowie auf die im Hinblick hierauf getroffenen Vorkehrungen hingewiesen wird oder, wenn ein Prospekt nicht zu veröffentlichen ist, das Publikum auf andere geeignete Weise unterrichtet wird;
2. Aktien, deren Erwerb einer Zustimmung bedarf, zulassen, wenn das Zustimmungserfordernis nicht zu einer Störung des Börsenhandels führt.

§ 6

Stückelung der Wertpapiere

Die Stückelung der Wertpapiere, insbesondere die kleinste Stückelung und die Anzahl der in dieser Stückelung ausgegebenen Wertpapiere, müssen den Bedürfnissen des Börsenhandels und des Publikums Rechnung tragen.

§ 7

Zulassung von Wertpapieren einer Gattung oder einer Emission

(1) Der Antrag auf Zulassung von Aktien muß sich auf alle Aktien derselben Gattung beziehen. Er kann jedoch insoweit beschränkt werden, als die nicht zuzulassenden Aktien zu einer der Aufrechterhaltung eines beherrschenden Einflusses auf den Emittenten dienenden Beteiligung gehören oder für eine bestimmte Zeit nicht gehandelt werden dürfen und wenn aus der nur teilweisen Zulassung keine Nachteile für die Erwerber der zuzulassenden Aktien zu befürchten sind. In dem Prospekt (§ 13) ist darauf hinzuweisen, daß nur für einen Teil der Aktien die Zulassung beantragt wurde, und der Grund hierfür anzugeben; ist ein Prospekt nicht zu veröffentlichen, so ist das Publikum auf andere geeignete Weise zu unterrichten.

(2) Der Antrag auf Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien muß sich auf alle Wertpapiere derselben Emission beziehen.

§ 8

Druckausstattung der Wertpapiere

(1) Die Druckausstattung der Wertpapiere in ausgedruckten Einzelkunden muß einen ausreichenden Schutz vor Fälschung bieten und eine sichere und leichte Abwicklung des Wertpapierverkehrs ermöglichen. Für Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum reicht die Beachtung der Vorschriften aus, die in diesem Staat für die Druckausstattung der Wertpapiere gelten.

(2) Bietet die Druckausstattung der Wertpapiere keinen ausreichenden Schutz vor Fälschung, so ist in dem Prospekt (§ 13) hierauf hinzuweisen; ist ein Prospekt nicht zu veröffentlichen, so ist das Publikum auf andere geeignete Weise zu unterrichten.

§ 9

Streuung der Aktien

(1) Die zuzulassenden Aktien müssen im Publikum eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines Vertragsstaates oder mehrerer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausreichend gestreut sein. Sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens fünfundzwanzig vom Hundert des Gesamtnennbetrages, bei nennwertlosen Aktien der Stückzahl, der zuzulassenden Aktien vom Publikum erworben worden sind oder wenn wegen der großen Zahl von Aktien derselben Gattung und ihrer breiten Streuung im Publikum ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auch mit einem niedrigeren Vomhundertsatz gewährleistet ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Aktien zugelassen werden, wenn

1. eine ausreichende Streuung über die Einführung an der Börse erreicht werden soll und die Zulassungsstelle davon überzeugt ist, daß diese Streuung innerhalb kurzer Frist nach der Einführung erreicht sein wird,
2. Aktien derselben Gattung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder innerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum amtlich notiert werden und eine ausreichende Streuung im Verhältnis zur Gesamtheit aller ausgegebenen Aktien erreicht wird oder
3. die Aktien außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum amtlich notiert werden und eine ausreichende Streuung im Publikum derjenigen Staaten erreicht ist, in denen diese Aktien amtlich notiert werden.

§ 10

Emittenten aus Drittstaaten

Aktien eines Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die weder in diesem Staat noch in dem Staat ihrer hauptsächlichlichen Verbreitung an einer Börse amtlich notiert werden, dürfen nur zugelassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Notierung nicht aus Gründen des Schutzes des Publikums unterblieben ist.

§ 11

Zulassung von Wertpapieren mit Umtausch- oder Bezugsrecht

(1) Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf andere Wertpapiere einräumen, können nur zugelassen werden, wenn die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, an einer inländischen Börse entweder zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder gleichzeitig zugelassen oder einbezogen werden.

(2) Die Zulassungsstelle kann abweichend von Absatz 1 Wertpapiere zulassen, wenn die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, zum Handel an einem Markt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind und wenn sich das Publikum im Inland regelmäßig über die Kurse unterrichten kann, die sich an dem Markt im Ausland im Handel in diesen Wertpapieren bilden. Der Prospekt für die Zulassung der Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrechten muß Angaben enthalten, wie sich das Publikum im Inland regelmäßig über die Kurse im Ausland unterrichten kann.

§ 12

Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten

(1) Zertifikate, die Aktien vertreten, können zugelassen werden, wenn

1. der Emittent der vertretenen Aktien den Zulassungsantrag mitunterzeichnet hat, die Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 erfüllt und sich gegenüber der Zulassungsstelle schriftlich verpflichtet, die in den

§§ 44 bis 44c des Börsengesetzes und §§ 62 bis 68 dieser Verordnung genannten Pflichten des Emittenten zugelassener Aktien zu erfüllen,

2. die Zertifikate die in den §§ 4 bis 10 genannten Voraussetzungen erfüllen und
3. der Emittent der Zertifikate die Gewähr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern bietet.

(2) Vertreten die Zertifikate Aktien eines Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und werden die Aktien weder in diesem Staat noch in dem Staat ihrer hauptsächlichen Verbreitung an einer Börse amtlich notiert, so ist glaubhaft zu machen, daß die Notierung nicht aus Gründen des Schutzes des Publikums unterblieben ist.

Zweiter Abschnitt

Prospekt

(§ 36 Abs. 3 Nr. 2 des Börsengesetzes)

Erster Unterabschnitt

Prospektinhalt

§ 13

Allgemeine Grundsätze

(1) Der Prospekt muß über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der zuzulassenden Wertpapiere wesentlich sind, Auskunft geben und richtig und vollständig sein. Er muß in deutscher Sprache und in einer Form abgefaßt sein, die sein Verständnis und seine Auswertung erleichtert. Der Prospekt ist von den Antragstellern (§ 36 Abs. 2 des Börsengesetzes) zu unterzeichnen.

(2) Der Prospekt muß vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 33 bis 42 insbesondere Angaben enthalten über

1. die Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen (§ 14);
2. die zuzulassenden Wertpapiere (§§ 15 bis 17);
3. den Emittenten der zuzulassenden Wertpapiere (§§ 18 bis 29);
4. die Prüfung der Jahresabschlüsse des Emittenten der zuzulassenden Wertpapiere und anderer Angaben im Prospekt (§ 30).

Soweit vorgeschriebene Angaben nicht der Tätigkeit oder der Rechtsform des Emittenten entsprechen, sind sie durch angepaßte gleichwertige Angaben zu ersetzen.

(3) Ist der Emittent auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, so sind die Angaben nach den §§ 20, 29 und 37 Abs. 1 und 2 sowohl für den Emittenten als auch für den Konzern zu machen. Die Zulassungsstelle kann gestatten, daß diese Angaben nur für den Emittenten oder nur für den Konzern in den Prospekt aufgenommen werden, wenn die nicht aufzunehmenden Angaben für die Beurteilung der Wertpapiere nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

(4) Für die Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten, muß der Prospekt neben den Angaben, die für die Zulassung von Aktien vorgeschrieben sind, auch Angaben über die Zertifikate (§ 31) und deren Aussteller (§ 32) enthalten.

(5) Sind vorgeschriebene Angaben den nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und § 22 Abs. 1 in den Prospekt aufgenommenen Jahresabschlüssen unmittelbar zu entnehmen, so brauchen sie im Prospekt nicht wiederholt zu werden.

§ 14

Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen

Der Prospekt muß Namen und Stellung, bei juristischen Personen oder Gesellschaften Firma und Sitz, der Personen oder Gesellschaften aufführen, die für den Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen; er muß eine Erklärung dieser Personen oder Gesellschaften enthalten, daß ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

§ 15

Allgemeine Angaben über die Wertpapiere

(1) Der Prospekt muß über die Wertpapiere angeben

1. die Beschlüsse, Ermächtigungen, Genehmigungen und Eintragungen in das Handelsregister, welche die Grundlage für die Ausstellung und Ausgabe der Wertpapiere bilden;
2. die Art, Stückzahl und Nummern der Wertpapiere sowie den Gesamtnennbetrag der Emission oder einen Hinweis darauf, daß er nicht festgesetzt ist;
3. die Steuern, die in dem Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat oder in dem die Wertpapiere zur amtlichen Notierung zugelassen werden, auf die Einkünfte aus den Wertpapieren im Wege des Quellenabzugs erhoben werden; übernimmt der Emittent die Zahlung dieser Steuern, so ist dies anzugeben;
4. wie die Wertpapiere übertragen werden können und gegebenenfalls in welcher Weise ihre freie Handelbarkeit eingeschränkt ist;
5. die Börsen, bei denen ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung gestellt worden ist oder noch gestellt werden wird sowie die Börsen, an denen Wertpapiere derselben Gattung bereits amtlich notiert werden; werden Wertpapiere derselben Gattung an anderen organisierten Märkten gehandelt, so sind diese Märkte anzugeben;
6. die Zahl- und Hinterlegungsstellen;
7. die einzelnen Teilbeträge, falls die Emission gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen ausgegeben oder untergebracht wird;
8. die Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Verkaufspreises, bei nicht voll eingezahlten Aktien auch der Leistung der Einlage;
9. das Verfahren für die Ausübung von Bezugsrechten, ihre Handelbarkeit und die Behandlung der nicht ausgeübten Bezugsrechte;
10. die Stellen, die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen, sowie die für die Zeichnung oder den

Verkauf der Wertpapiere vorgesehene Frist und die Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen zu kürzen; dies gilt nicht für Schuldverschreibungen, die während einer längeren Dauer ausgegeben werden;

11. die Ausstattung ausgedruckter Stücke sowie die Einzelheiten und Fristen für deren Auslieferung, gegebenenfalls auch von Zwischenscheinen und anderen Urkunden einer vorübergehenden Verbriefung;
12. die Personen oder Gesellschaften, welche die gesamte Emission vom Emittenten übernehmen oder übernommen oder gegenüber dem Emittenten ihre Unterbringung garantiert haben; erstreckt sich die Übernahme oder die Garantie nicht auf die gesamte Emission, so ist der nicht erfaßte Teil der Emission anzugeben;
13. den Nettoerlös der Emission für den Emittenten, ausgenommen bei Schuldverschreibungen, die während einer längeren Dauer ausgegeben werden, sowie den vorgesehenen Verwendungszweck des Emissionserlöses;
14. die Wertpapier-Kenn-Nummer.

(2) Für die Zulassung von Aktien sind die Angaben nach Absatz 1 Nr. 7 bis 13 nur erforderlich, wenn die Ausgabe und Unterbringung der Aktien gleichzeitig mit der Zulassung stattfindet oder nicht länger als zwölf Monate vor der Zulassung stattgefunden hat.

(3) Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien sind die Angaben nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 und 13 nur erforderlich, wenn die Ausgabe und Unterbringung der Wertpapiere gleichzeitig mit der Zulassung stattfindet oder nicht länger als drei Monate vor der Zulassung stattgefunden hat.

§ 16

Besondere Angaben über Aktien

(1) Für die Zulassung von Aktien muß der Prospekt zusätzlich folgendes angeben:

1. Angabe, ob die Aktien bereits untergebracht sind oder ob sie durch Einführung an der Börse im Publikum untergebracht werden sollen;
2. die Merkmale der Aktien, insbesondere den Nennbetrag je Aktie, bei nennwertlosen Aktien den rechnerischen Wert, die genaue Bezeichnung oder Gattung und die beigefügten Gewinnanteilscheine;
3. die mit den Aktien verbundenen Rechte, insbesondere das Stimmrecht, den Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Erlös aus einer Liquidation sowie alle Vorrechte;
4. den Beginn der Dividendenberechtigung sowie die Verfallfrist für den Dividendenbezug unter Hinweis darauf, zu wessen Gunsten die Dividenden verfallen;
5. den Zeichnungs- oder Verkaufspreis, den Gesamtnennbetrag, bei nennwertlosen Aktien den rechnerischen Wert oder den dem gezeichneten Kapital gutgeschriebenen Betrag, sowie ein Emissionsagio und die offen auf Zeichner oder Käufer abgewälzten Kosten;
6. Auskunft über die Ausübung der Bezugsrechte der Aktionäre sowie über die Beschränkung oder den Ausschluß der Bezugsrechte unter Angabe der

Gründe und der Personen, zugunsten deren die Bezugsrechte beschränkt oder ausgeschlossen wurden; bei Beschränkung oder Ausschluß der Bezugsrechte ist im Falle der Ausgabe von Aktien gegen Baranlagen der Ausgabepreis zu begründen;

7. den Gesamtnennbetrag und die Zahl der untergebrachten Aktien, gegebenenfalls nach Gattungen getrennt;
8. den Betrag oder die Veranschlagung der Emissionskosten insgesamt oder pro Aktie, wobei die Gesamtvergütungen einschließlich der Provisionen der an der Durchführung der Emission beteiligten Personen und Gesellschaften gesondert auszuweisen sind;
9. die öffentlichen Kauf- oder Umtauschangebote für Aktien des Emittenten durch Dritte sowie die öffentlichen Umtauschangebote des Emittenten für Aktien anderer Gesellschaften im laufenden und im vorhergehenden Geschäftsjahr unter Angabe des Preises oder der Umtauschbedingungen und des Ergebnisses der Angebote;
10. die Stellen, bei denen die Unterlagen für das Publikum einzusehen sind, aus denen die Einzelheiten der Verschmelzung, der Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, des öffentlichen Umtauschgebots oder der Einbringung von Sacheinlagen ersichtlich sind, falls die Aktien aus einem dieser Anlässe ausgegeben worden sind;
11. den Zeitpunkt, von dem ab die Aktien amtlich notiert werden, soweit er bekannt ist;
12. die Zahl der dem Markt zur Verfügung gestellten Stücke und deren Nennbetrag, bei nennwertlosen Aktien ihr rechnerischer Wert, oder der Gesamtnennbetrag und gegebenenfalls der Ausgabepreis, wenn die Aktien durch Einführung an der Börse im Publikum untergebracht werden sollen;
13. die Zahl und Merkmale der Aktien derselben Gattung wie die zuzulassenden Aktien oder Aktien anderer Gattungen, die gleichzeitig mit der Ausgabe der zuzulassenden Aktien öffentlich oder nichtöffentlich gezeichnet oder untergebracht werden, unter Angabe des Vorgangs.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 sind nur erforderlich, wenn die Ausgabe und Unterbringung der zuzulassenden Aktien gleichzeitig mit der Zulassung stattfindet oder nicht länger als zwölf Monate vor der Zulassung stattgefunden hat.

§ 17

Besondere Angaben über andere Wertpapiere als Aktien

Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien muß der Prospekt zusätzlich angeben

1. die Stückelung der Wertpapiere;
2. den Ausgabepreis, ausgenommen bei Schuldverschreibungen, die während einer längeren Dauer ausgegeben werden, den Rückzahlungspreis und den Nominalzinssatz; sind mehrere Zinssätze vorgesehen, so sind die Bedingungen für den Wechsel des Zinssatzes anzugeben;

3. die Bedingungen für die Gewährung anderer Vorteile und deren Berechnung;
4. die Art der Tilgung der Wertpapiere einschließlich des Rückzahlungsverfahrens;
5. die Währung der Wertpapiere und sich hierauf beziehende Wahlmöglichkeiten; lauten die Wertpapiere auf Rechnungseinheiten, so ist deren vertragliche Regelung anzugeben;
6. die Laufzeit der Wertpapiere und alle zwischenzeitlichen Fälligkeitstermine;
7. den Beginn der Verzinsung und die Zinstermine;
8. die Fristen für die Vorlegung der Wertpapiere und Zinsscheine sowie für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung;
9. die Rendite und Methode ihrer Berechnung, sofern es sich nicht um Schuldverschreibungen handelt, die während einer längeren Dauer ausgegeben werden;
10. die Art und den Umfang der Gewährleistungsverträge zur Sicherung der Verzinsung und Rückzahlung der Wertpapiere und die Stellen, bei denen die Verträge hierüber vom Publikum einzusehen sind;
11. die Einsetzung eines Treuhänders oder eines Vertreters der Gesamtheit der Gläubiger, Name und Stellung oder Bezeichnung und Sitz des Treuhänders oder Vertreters, die wichtigsten Aufgaben und Befugnisse, die Regelungen für einen Wechsel in der Person des Treuhänders oder Vertreters und die Stellen, bei denen die Verträge über die Treuhand oder Vertretung vom Publikum einzusehen sind;
12. die Bestimmungen über eine Nachrangigkeit der Wertpapiere gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten;
13. die Rechtsordnung, nach der die Wertpapiere ausgegeben worden sind, das anwendbare Recht und den Gerichtsstand.

§ 18

Allgemeine Angaben über den Emittenten

Der Prospekt muß über den Emittenten angeben

1. die Firma, den Sitz und, wenn sich die Hauptverwaltung nicht am Sitz befindet, den Ort der Hauptverwaltung, die Zweigniederlassungen sowie das Geschäftsjahr;
2. das Datum der Gründung und, wenn er für eine bestimmte Zeit gegründet ist, die Dauer;
3. die Rechtsform und die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung;
4. den in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag bestimmten Gegenstand des Unternehmens;
5. das Registergericht des Sitzes des Emittenten und die Nummer, unter der der Emittent in das Register eingetragen ist;
6. die Stelle, bei der die im Prospekt genannten Unterlagen, die den Emittenten betreffen, einzusehen sind;
7. eine kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten in ihm, falls der Emittent ein Konzernunternehmen ist.

§ 19

Angaben über das Kapital des Emittenten

(1) Der Prospekt muß über das Kapital des Emittenten angeben

1. die Höhe des gezeichneten Kapitals, die Zahl und Gattungen der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist, unter Angabe ihrer Hauptmerkmale, die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital unter Angabe der Zahl oder des Gesamtnennbetrages und der Art der Anteile, auf die noch Einlagen ausstehen, aufgeschlüsselt nach dem Grad ihrer Einzahlung;
2. den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, unter Angabe der Bedingungen und des Verfahrens für den Umtausch oder Bezug;
3. die Zahl, den Buchwert und den Nennbetrag, bei nennwertlosen Aktien den rechnerischen Wert, der eigenen Aktien, die vom Emittenten oder einer Gesellschaft, an welcher der Emittent unmittelbar oder mittelbar mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte beteiligt ist, erworben wurden und im Bestand gehalten werden, sofern die Bilanz sie nicht gesondert ausweist; für die Zulassung von Schuldverschreibungen sind diese Angaben nur erforderlich, wenn die eigenen Aktien mehr als fünf vom Hundert des gezeichneten Kapitals erreichen.

(2) Für die Zulassung von Aktien ist zusätzlich anzugeben

1. der Nennbetrag eines genehmigten oder bedingten Kapitals und die Dauer der Ermächtigung für die Kapitalerhöhung, der Kreis der Personen, die ein Umtausch- oder Bezugsrecht haben, sowie die Bedingungen und das Verfahren für die Ausgabe der neuen Aktien;
2. die Zahl und Hauptmerkmale von Anteilen, die keinen Anteil am Kapital gewähren;
3. Bestimmungen der Satzung für eine Änderung des gezeichneten Kapitals und der mit den verschiedenen Aktiegattungen verbundenen Rechte, soweit die Bestimmungen von den gesetzlichen Vorschriften abweichen;
4. eine kurze Beschreibung der Vorgänge, welche die Höhe des gezeichneten Kapitals sowie die Zahl und die Gattungen der Aktien in den letzten drei Jahren verändert haben;
5. soweit sie dem Emittenten bekannt sind,
 - a) die Personen oder Gesellschaften, deren unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am gezeichneten Kapital des Emittenten mindestens fünf vom Hundert beträgt oder denen unmittelbar oder mittelbar mindestens fünf vom Hundert der Stimmrechte zustehen;
 - b) die Personen oder Gesellschaften, die auf den Emittenten unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können, sowie die Anteile des gezeichneten Kapitals, die ihnen unmittelbar oder mittelbar Stimmrechte gewähren; dies gilt auch dann, wenn mehrere Personen oder Gesellschaften eine Vereinbarung getroffen haben, die es ihnen ermöglicht, gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf den Emittenten auszuüben.

§ 20

**Angaben über die
Geschäftstätigkeit des Emittenten**

(1) Der Prospekt muß über die Geschäftstätigkeit des Emittenten folgende Angaben enthalten:

1. die wichtigsten Tätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Arten der Erzeugnisse und Dienstleistungen; neue Erzeugnisse und Tätigkeiten sind aufzuführen, wenn sie von Bedeutung sind;
2. die Umsatzerlöse im Sinne der für die Rechnungslegung geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für die letzten drei, für die Zulassung von Schuldverschreibungen für die letzten zwei Geschäftsjahre;
3. den Standort und die Bedeutung solcher Betriebe des Emittenten, die jeweils mehr als zehn vom Hundert zum Umsatz oder zu den erzeugten Gütern oder erbrachten Dienstleistungen beitragen, sowie kurze Angaben über den bebauten und den unbebauten Grundbesitz;
4. bei Bergwerken, Öl- und Erdgasvorkommen, Steinbrüchen und ähnlichen Tätigkeitsbereichen, soweit sie von Bedeutung sind, eine Beschreibung der Lagerstätten, die Schätzung der wirtschaftlich nutzbaren Vorräte und die voraussichtliche Nutzungsdauer, die Dauer, die wesentlichen Bedingungen der Abbaurechte und die Bedingungen für deren wirtschaftliche Nutzung sowie den Stand der Erschließung;
5. Angaben über die Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Rentabilität des Emittenten sind;
6. Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben;
7. Angaben über die Investitionen:
 - a) Zahlenangaben über die wichtigsten in den letzten drei Geschäftsjahren und im laufenden Geschäftsjahr vorgenommenen Investitionen einschließlich der Finanzanlagen;
 - b) Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen, mit Ausnahme der Finanzanlagen, mit Angaben über die geographische Verteilung dieser Investitionen (In- und Ausland) und über die Art ihrer Finanzierung (Eigen- oder Fremdfinanzierung);
 - c) Angaben über die wichtigsten vom Emittenten beschlossenen künftigen Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen.

(2) Sind die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden, so ist darauf hinzuweisen.

(3) Für die Zulassung von Aktien sind die Umsatzerlöse (Absatz 1 Nr. 2) nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten aufzugliedern, soweit sich, unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Erzeugnissen und der für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden. Zusätzlich sind anzugeben

1. die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, möglichst nach Haupttätigkeitsbereichen aufgeschlüsselt, und ihre Entwicklung während der letzten drei Geschäftsjahre, wenn diese Entwicklung von Bedeutung ist;
2. Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren während der letzten drei Geschäftsjahre, wenn diese Angaben von Bedeutung sind;
3. Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die einen erheblichen Einfluß auf seine Finanzlage haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben.

§ 21

**Angaben über die Vermögens-,
Finanz- und Ertragslage des Emittenten**

(1) Der Prospekt muß über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten enthalten

1. die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Emittenten einschließlich der Angaben, die statt in der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung im Anhang gemacht werden, für die letzten drei Geschäftsjahre in der Form einer vergleichenden Darstellung sowie den Anhang des letzten Geschäftsjahres (§ 22); für die Zulassung von Schuldverschreibungen muß sich die vergleichende Darstellung nur auf die letzten zwei Geschäftsjahre erstrecken;
2. eine Aufstellung über die Herkunft und Verwendung der Mittel für die letzten drei Geschäftsjahre (§ 23);
3. Einzelangaben über Unternehmen, an denen der Emittent Anteile besitzt (§ 24).

(2) Für die Zulassung von Aktien sind zusätzlich anzugeben:

1. das Ergebnis je Aktie für die letzten drei Geschäftsjahre (§ 25);
2. der Betrag der Dividende je Aktie für die letzten drei Geschäftsjahre (§ 25 Abs. 2).

(3) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen sind zusätzlich der Gesamtbetrag der noch zurückzuzahlenden Anleihen, der Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten und der Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten zu einem möglichst zeitnahen und im Prospekt zu nennenden Stichtag anzugeben (§ 27); bestehen keine solchen Anleihen, Kreditaufnahmen oder Verbindlichkeiten, so ist im Prospekt hierauf hinzuweisen.

§ 22

**Angaben aus der
Rechnungslegung des Emittenten**

(1) Ist der Emittent nur zur Aufstellung von Konzernabschlüssen verpflichtet, so sind sie gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 in den Prospekt aufzunehmen; ist er auch zur Aufstellung von Einzelabschlüssen verpflichtet, so sind beide Arten von Jahresabschlüssen aufzunehmen. Die Zulassungsstelle kann dem Emittenten gestatten, nur Jahresabschlüsse der einen Art aufzunehmen, wenn die Jahresabschlüsse der anderen Art keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthalten.

(2) Der Stichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses darf im Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur amtlichen Notierung nicht länger als achtzehn Monate zurückliegen. In Ausnahmefällen kann die Zulassungsstelle diese Frist verlängern. Liegt der Stichtag des letzten in den Prospekt aufgenommenen Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht für mindestens die ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben. Stellt der Emittent Konzernabschlüsse auf, so entscheidet die Zulassungsstelle, ob die Zwischenübersicht für den Konzern vorzulegen ist.

(3) Jede wesentliche Änderung nach Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder nach dem Stichtag der Zwischenübersicht muß im Prospekt beschrieben werden.

(4) Entsprechen bei einem Emittenten mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Jahresabschlüsse nicht den Vorschriften im Geltungsbereich dieser Verordnung über den Jahresabschluß und den Lagebericht von Gesellschaften und geben sie kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, so sind in den Prospekt ergänzende Angaben hierzu aufzunehmen.

§ 23

Aufstellung über die Herkunft und Verwendung der Mittel

Die Aufstellung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 hat als Bewegungsbilanz die Bilanzentwicklung im jeweiligen Berichtsjahr unter dem Gesichtspunkt der Mittelherkunft (Minderungen auf der Aktivseite und Mehrungen auf der Passivseite) und Mittelverwendung (Mehringen auf der Aktivseite und Minderungen auf der Passivseite) oder in Form einer Finanzflußrechnung aufzuzeigen. Dabei sind die wesentlichen Positionen der Veränderungen einzeln und unsaldiert auszuweisen.

§ 24

Angaben über Beteiligungsunternehmen

(1) Über Unternehmen, an denen der Emittent unmittelbar oder mittelbar Anteile hält, deren Buchwert mindestens zehn vom Hundert seines Eigenkapitals beträgt oder die mit mindestens zehn vom Hundert zu seinem Jahresergebnis beitragen oder, falls der Emittent ein Konzernunternehmen ist, deren Buchwert mindestens zehn vom Hundert des konsolidierten Eigenkapitals darstellt oder die mit mindestens zehn vom Hundert zum konsolidierten Jahresergebnis des Konzerns beitragen, sind folgende Angaben in den Prospekt aufzunehmen:

1. Firma, Sitz und Tätigkeitsbereich;
2. Höhe des gezeichneten Kapitals und, sofern das Unternehmen seine Jahresabschlüsse veröffentlicht, Höhe der Rücklagen und den Jahresüberschuß oder Jahresfehlbetrag des Unternehmens;
3. Höhe der Anteile des Emittenten am gezeichneten Kapital des Unternehmens und hierauf noch einzuzählender Betrag;

4. Höhe der Erträge des letzten Geschäftsjahres aus den Anteilen an dem Unternehmen.

(2) Für die Zulassung von Aktien sind zusätzlich der Buchwert der vom Emittenten gehaltenen Anteile und die Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber dem Unternehmen anzugeben. Ferner sind über Unternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, an denen der Emittent aber Anteile von mindestens zehn vom Hundert des gezeichneten Kapitals besitzt, die Firma und der Sitz sowie die Höhe des Kapitalanteils des Emittenten anzugeben; diese Angaben können unterbleiben, wenn sie für die Beurteilung der zuzulassenden Aktien von geringer Bedeutung sind.

(3) Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 können unterbleiben, wenn der Emittent nachweist, daß die Anteile nur vorübergehend gehalten werden. Die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 können ferner unterbleiben, wenn nach Ansicht der Zulassungsstelle dadurch das Publikum nicht irreführt wird.

§ 25

Angabe von Ergebnis und Dividende je Aktie

(1) Der Angabe nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 ist der Jahresüberschuß oder Jahresfehlbetrag zugrunde zu legen, wenn der Emittent Einzelabschlüsse in den Prospekt aufnimmt. Nimmt der Emittent nur Konzernabschlüsse in den Prospekt auf, so hat er das auf jede Aktie entfallende konsolidierte Ergebnis des Geschäftsjahres für die letzten drei Geschäftsjahre anzugeben; diese Angabe ist zusätzlich zu der nach Satz 1 erforderlich, wenn der Emittent auch seine Einzelabschlüsse in den Prospekt aufnimmt.

(2) Hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Aktien des Emittenten insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des gezeichneten Kapitals oder durch Zusammenlegung der Aktien oder Teilung ihres Nennbetrags geändert, so sind die Ergebnisse je Aktie sowie die Beträge der Dividende je Aktie zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen. Die angewandten Berichtigungsformeln sind im Prospekt anzugeben.

§ 26

Aufnahme von Konzernabschlüssen

Werden in den Prospekt Konzernabschlüsse oder Angaben hieraus aufgenommen, so sind anzugeben

1. die angewandten Konsolidierungsmethoden; sie sind näher zu beschreiben, wenn sie nicht den Vorschriften oder einer allgemein anerkannten Methode im Geltungsbereich dieser Verordnung entsprechen;
2. die Firma und der Sitz der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen, wenn diese Angaben für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wichtig sind, wobei es genügt, diese Unternehmen bei den Angaben nach § 24 zu kennzeichnen;
3. für jedes der nach Nummer 2 anzugebenden Unternehmen der Betrag der insgesamt von Dritten gehaltenen Anteile an diesem Unternehmen, wenn die Jahresabschlüsse voll konsolidiert worden sind, und die für die Konsolidierung maßgebliche Quote, wenn quotengemäß konsolidiert worden ist.

§ 27

Angabe der Verbindlichkeiten des Emittenten der zuzulassenden Schuldverschreibungen

Bei der Angabe der Gesamtbeträge der noch zu tilgenden Anleihen sowie der sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten sind Teilbeträge, für die eine Gewährleistung besteht, jeweils gesondert auszuweisen. Stellt der Emittent konsolidierte Jahresabschlüsse auf, so sollen Verbindlichkeiten zwischen Konzernunternehmen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden; erforderlichenfalls ist hierüber in den Prospekt eine Erklärung aufzunehmen.

§ 28

Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten

(1) Der Prospekt muß über die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten angeben

1. Name und Anschrift der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und ihre Stellung beim Emittenten;
2. die wichtigsten Tätigkeiten dieser Personen, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, soweit diese Tätigkeiten für die Beurteilung des Emittenten von Bedeutung sind.

(2) Für die Zulassung von Aktien sind zusätzlich anzugeben

1. die Angaben nach Absatz 1 für die Gründer des Emittenten, wenn die Gesellschaft vor weniger als fünf Jahren gegründet worden ist;
2. die den Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art); diese Beträge sind für jedes Organ getrennt anzugeben;
3. die Gesamtbezüge im Sinne der Nummer 2, die den Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten von Unternehmen gewährt werden, die vom Emittenten abhängig sind und mit denen er einen Konzern bildet; diese Beträge sind für jedes Organ getrennt anzugeben;
4. die Gesamtzahl der Aktien des Emittenten, die von den Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane insgesamt gehalten werden, und die Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Aktien eingeräumt sind;
5. die Art und der Umfang der Beteiligung von Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane an Geschäften außerhalb der Geschäftstätigkeit des Emittenten oder an anderen der Form oder der Sache nach ungewöhnlichen Geschäften des Emittenten während des laufenden und des vorhergehenden Geschäftsjahres; sind derartige ungewöhnliche Geschäfte in weiter zurückliegenden Geschäftsjahren getätigt und noch nicht endgültig abgeschlossen worden, so sind auch hierüber Angaben zu machen;
6. die Gesamthöhe der noch nicht zurückgezahlten Darlehen, die vom Emittenten den Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gewährt wurden, sowie der vom Emittenten für diese Personen

übernommenen Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen;

7. die Möglichkeiten für die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital des Emittenten.

§ 29

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten

(1) Der Prospekt muß allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluß des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Jahresabschluß bezieht, enthalten und dabei insbesondere die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der Erzeugung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen, des Absatzes, der Lagerhaltung und der Auftragsbestände sowie die jüngsten Tendenzen in der Entwicklung der Kosten und Erlöse angeben.

(2) Der Prospekt muß Angaben über die Geschäftsaussichten des Emittenten mindestens für das laufende Geschäftsjahr enthalten.

§ 30

Angaben über die Prüfung der Jahresabschlüsse des Emittenten und anderer Angaben im Prospekt

(1) Der Prospekt muß den Namen, die Anschrift und die Berufsbezeichnung der Abschlußprüfer, welche die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre des Emittenten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft haben, angeben und eine Erklärung enthalten, daß die Jahresabschlüsse geprüft worden sind. Ferner sind die Bestätigungsvermerke einschließlich zusätzlicher Bemerkungen aufzunehmen; wurde die Bestätigung des Jahresabschlusses eingeschränkt oder versagt, so müssen der volle Wortlaut der Einschränkungen oder der Versagung und deren Begründung wiedergegeben werden.

(2) Sind sonstige Angaben des Prospekts von Abschlußprüfern geprüft, so ist darauf hinzuweisen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Angaben über Zertifikate, die Aktien vertreten

Der Prospekt muß über die zuzulassenden Zertifikate, die Aktien vertreten, angeben

1. die mit dem Zertifikat verbundenen Rechte unter Nennung der Ausgabebedingungen für die Zertifikate, des Zeitpunktes und des Ortes ihrer Veröffentlichung sowie der Rechtsvorschriften, nach denen die Zertifikate begeben worden sind, und des Gerichtsstands;
2. wie die mit den vertretenen Aktien verbundenen Rechte, insbesondere das Stimmrecht und das Recht auf Beteiligung an den Erträgen und am Liquidationserlös, durch den Zertifikatsinhaber ausgeübt werden; wird das Stimmrecht durch den Emittenten der Zertifikate ausgeübt, so ist anzugeben, ob und auf welche Weise er es ausübt und wie der Zertifikatsinhaber Weisungen für die Stimmrechtsausübung erteilen kann;
3. Gewährleistungen für die Ansprüche des Zertifikatsinhabers gegen den Emittenten der Zertifikate;
4. Möglichkeiten und Bedingungen für den Umtausch des Zertifikats in vertretene Aktien;

5. die Höhe der Provisionen und der Kosten, die vom Zertifikatsinhaber im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate, der Einlösung der Gewinnanteilscheine, der Begebung zusätzlicher Zertifikate und dem Umtausch der Zertifikate gegen die vertretenen Aktien zu tragen sind;
6. die Rechtsvorschriften über die Steuern und Abgaben, die im Staat der Ausgabe der Zertifikate zu Lasten der Zertifikatsinhaber erhoben werden;
7. die nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 erster Halbsatz und § 16 Abs. 1 Nr. 11 und 12 vorgeschriebenen Angaben mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Aktien die Zertifikate treten.

§ 32

Angaben über den Emittenten der Zertifikate, die Aktien vertreten

Der Prospekt muß über den Emittenten der zuzulassenden Zertifikate, die Aktien vertreten, enthalten

1. die Angaben nach § 18 Nr. 1 bis 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 28 Abs. 1;
2. die Anteilseigner, denen mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des gezeichneten Kapitals des Emittenten oder der hieraus auszuübenden Stimmrechte gehören;
3. den Gegenstand des Unternehmens; werden neben der Ausgabe der Zertifikate weitere Tätigkeiten ausgeübt, so sind deren Merkmale anzugeben und die treuhänderischen Tätigkeiten gesondert aufzuführen;
4. eine Zusammenfassung des Jahresabschlusses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres; § 22 Abs. 2 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 ist anzuwenden.

Zweiter Unterabschnitt

Prospektinhalt in Sonderfällen

§ 33

Aktien auf Grund von Bezugsrechten

(1) Für die Zulassung von Aktien, die den Aktionären des Emittenten auf Grund ihres Bezugsrechts zugeteilt werden, kann die Zulassungsstelle einen Prospekt billigen, der nur die Angaben gemäß den §§ 14 und 15 Abs. 1 und 2, den §§ 16 und 18 Nr. 1, 6 und 7, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 Nr. 1 und 5, § 20 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 Buchstabe b und c und Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, § 22 Abs. 2 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 6 sowie den §§ 29 und 30 enthält, wenn Aktien des Emittenten an dieser Börse bereits amtlich notiert werden.

(2) Werden die zugeteilten Aktien durch Zertifikate vertreten, so hat der Prospekt vorbehaltlich der Regelung des § 40 neben den Angaben nach Absatz 1 die Angaben gemäß § 18 Nr. 3 sowie den §§ 31 und 32 Nr. 4 zu enthalten.

§ 34

Wertpapiere von Emittenten börsennotierter Wertpapiere

(1) Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien kann die Zulassungsstelle einen Prospekt billigen, der nur Angaben gemäß den §§ 14 und 15 Abs. 1 und 3, den §§ 17 und 18 Nr. 1, 6 und 7, § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 20

Abs. 1 Nr. 6, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 2 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 und 4, den §§ 27 und 28 Abs. 1 sowie den §§ 29 und 30 enthält, wenn Wertpapiere des Emittenten an dieser Börse bereits amtlich notiert werden.

(2) Der Prospekt muß den letzten festgestellten Jahresabschluß des Emittenten enthalten. Stellt der Emittent sowohl einen Einzelabschluß als auch einen Konzernabschluß auf, so sind beide Arten von Jahresabschlüssen aufzunehmen. Die Zulassungsstelle kann dem Emittenten gestatten, nur den Jahresabschluß der einen Art aufzunehmen, wenn der Jahresabschluß der anderen Art keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in § 35 Abs. 1 genannten Wertpapiere.

§ 35

Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien

(1) Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, hat der Prospekt folgende Angaben zu enthalten:

1. die Art der zum Umtausch oder Bezug angebotenen Aktien und der mit ihnen verbundenen Rechte;
2. die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch und den Bezug sowie die Fälle, in denen die Bedingungen oder das Verfahren geändert werden können;
3. die Angaben gemäß § 14;
4. die Angaben gemäß den §§ 18 bis 30 mit Ausnahme des § 21 Abs. 3 und des § 27;
5. die Angaben gemäß § 15 Abs. 1 und 3 sowie § 17.

(2) Ist der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere nicht zugleich der Emittent der zum Umtausch oder Bezug angebotenen Aktien, so sind die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie über den Emittenten der Aktien die Angaben nach Absatz 1 Nr. 4 und über den Emittenten der zuzulassenden Wertpapiere neben den Angaben nach Absatz 1 Nr. 5 die Angaben gemäß den §§ 18 und 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 und 3 den §§ 22, 23 und 24 Abs. 1 und 3, den §§ 26, 27 und 28 Abs. 1 sowie den §§ 29 und 30 aufzunehmen.

(3) Ist der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere eine Gesellschaft im Sinne des § 37 Abs. 3 Nr. 1, so brauchen neben den Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 über diesen Emittenten nur die Angaben gemäß § 15 Abs. 1 und 3, den §§ 17, 18 und 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3, den §§ 22, 23, 27 und 28 Abs. 1 sowie den §§ 29 und 30 aufgenommen zu werden.

§ 36

Wertpapiere außer Aktien auf Grund von Bezugsrechten

Für die Zulassung von in § 35 Abs. 1 genannten Wertpapieren, die den Aktionären des Emittenten auf Grund eines Bezugsrechts zugeteilt werden, kann die Zulassungsstelle, sofern Aktien des Emittenten an dieser Börse bereits amtlich notiert werden, einen Prospekt billigen, der nur die Angaben gemäß den §§ 14 und 15 Abs. 1 und 3, den §§ 17 und 18 Nr. 1, 6 und 7, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 Nr. 1 und 5, § 20 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 Buchstabe b und c und Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, § 22 Abs. 2 Satz 3

bis 5 und Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 6 sowie den §§ 29, 30 und 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 enthält; § 34 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 37

Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreibende Emittenten

(1) Für die Zulassung von Wertpapieren eines Emittenten, der überwiegend den Betrieb von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen zum Gegenstand des Unternehmens hat, sind an Stelle der Angaben nach den §§ 20 und 29 anzugeben

1. die hauptsächlichen Geschäftsbereiche des Emittenten, seine wichtigsten Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie die Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben;
2. die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluß des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Jahresabschluß bezieht; dabei sind insbesondere die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der hauptsächlichen Geschäftsbereiche sowie die jüngsten Tendenzen in der Entwicklung der Aufwendungen und Erträge anzugeben.

(2) Für die Zulassung von Wertpapieren eines Emittenten, der überwiegend den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand des Unternehmens hat, sind an Stelle der Angaben nach den §§ 20 und 29 anzugeben

1. die hauptsächlichen Geschäftsbereiche des Emittenten sowie die Gerichts- und Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben;
2. die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluß des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Jahresabschluß bezieht; dabei sind insbesondere die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der Beitragseinnahmen, der Schäden, der Kosten und der Erträge aus Kapitalanlagen sowie der Bestände in der Lebensversicherung anzugeben.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zulassung von Wertpapieren, deren Emittent eine Gesellschaft ist, die

1. ein verbundenes Unternehmen ist und ausschließlich die Beschaffung von Finanzierungsmitteln für andere mit ihm verbundene Unternehmen zum Gegenstand des Unternehmens hat oder
2. einen Bestand an Wertpapieren, Lizenzen oder Patenten besitzt und ausschließlich die Verwaltung dieses Bestandes zum Gegenstand des Unternehmens hat.

§ 38

Von Kreditinstituten dauernd oder wiederholt ausgegebene Schuldverschreibungen

(1) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen, deren Emittent

1. Schuldverschreibungen während einer längeren Dauer oder wiederholt ausgibt,
2. befugt Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und Kredite für eigene Rechnung gewährt,

3. regelmäßig seine Jahresabschlüsse veröffentlicht und
4. innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder innerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger untersteht,

muß der Prospekt mindestens die Angaben nach § 14 erster Halbsatz, § 15 Abs. 1 und 3 und § 17 sowie Angaben über Ereignisse enthalten, die nach dem Abschlußstichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses des Emittenten eingetreten und für die Beurteilung der Schuldverschreibungen wichtig sind. Dieser Jahresabschluß muß dem Publikum am Sitz des Emittenten oder bei seinen Zahlstellen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Ein Emittent gibt im Sinne des Absatzes 1 wiederholt Schuldverschreibungen aus, wenn in den zwölf Kalendermonaten, die dem Zulassungsantrag vorausgegangen sind, mindestens drei Emissionen von Schuldverschreibungen des Emittenten an einer Börse innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder innerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt worden sind.

(3) Sind seit der letzten Veröffentlichung eines gemäß den §§ 13 bis 37 und 39 bis 41 erstellten Prospekts für die Zulassung von Wertpapieren dieses Emittenten mehr als drei Jahre vergangen, kann die Zulassungsstelle einen solchen Prospekt fordern, wenn dies zum Schutze des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel notwendig ist.

§ 39

Gewährleistete Wertpapiere

(1) Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien, für deren Verzinsung oder Rückzahlung eine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen hat, muß der Prospekt enthalten

1. über den Emittenten die Angaben gemäß den §§ 14 und 15 Abs. 1 und 3, den §§ 17, 18 und 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 und 3, den §§ 22, 23 und 24 Abs. 1 und 3, den §§ 26, 27 und 28 Abs. 1 sowie den §§ 29 und 30;
2. über die Person oder Gesellschaft, welche die Gewährleistung übernommen hat, die Angaben gemäß den §§ 18 und 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 und 3, den §§ 22, 23 und 24 Abs. 1 und 3, den §§ 26, 27 und 28 Abs. 1 sowie den §§ 29 und 30.

(2) Ist der Emittent oder die Person oder Gesellschaft, welche die Gewährleistung übernommen hat, ein Unternehmen, das überwiegend den Betrieb von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen oder von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand des Unternehmens hat, oder eine in § 37 Abs. 3 genannte Gesellschaft, so ist insoweit § 37 Abs. 1 und 2 anzuwenden. Ist der Emittent eine Gesellschaft im Sinne des § 37 Abs. 3 Nr. 1, ist § 35 Abs. 3 anzuwenden.

(3) Haben mehrere Personen oder Gesellschaften die Gewährleistung übernommen, muß der Prospekt über jede von ihnen die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Die Zulassungsstelle kann eine Kürzung dieser Angaben zulassen, wenn sie die Aussagekraft des Prospekts nicht wesentlich beeinträchtigt.

(4) Die Verträge, mit denen die Gewährleistung übernommen worden ist, müssen vom Publikum am Sitz des Emittenten oder bei seinen Zahlstellen eingesehen werden können. Auf Verlangen sind Vervielfältigungen der Verträge an Personen auszuhändigen, die sich über die Wertpapiere unterrichten wollen.

§ 40

Zertifikate, die Aktien vertreten

(1) Für die Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten, kann die Zulassungsstelle von der Verpflichtung befreien, in den Prospekt die Angaben nach § 32 Nr. 4 über den Emittenten der Zertifikate aufzunehmen, wenn er ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, das befugt Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und Kredite für eigene Rechnung gewährt sowie durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger untersteht.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Emittent der Zertifikate

1. eine Gesellschaft ist, deren Anteile in Höhe von mindestens fünfundneunzig vom Hundert einem Unternehmen nach Absatz 1 gehören, das gegenüber den Inhabern der Zertifikate eine unbedingte und unwiderfällige Gewährleistung übernommen hat, und wenn die Gesellschaft und das Unternehmen rechtlich oder tatsächlich derselben Aufsicht unterliegen oder
2. ein administratiekantoor in den Niederlanden ist, das besonderen Vorschriften für die Verwahrung und die Verwaltung der von den Zertifikaten vertretenen Aktien unterliegt.

(3) Ist der Emittent der Zertifikate eine Wertpapiersammelbank (§ 1 Abs. 3 des Depotgesetzes) oder eine von Wertpapiersammelbanken getragene Einrichtung, so kann die Zulassungsstelle von der Verpflichtung befreien, die Angaben nach § 32 in den Prospekt aufzunehmen.

§ 41

Verschmelzung, Spaltung, Übertragung, Umtausch, Sacheinlagen

Für die Zulassung von Wertpapieren, die bei einer Verschmelzung, Spaltung, Übertragung des gesamten oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, einem öffentlichen Umtauschangebot oder als Gegenleistung für Sacheinlagen ausgegeben worden sind, müssen zusätzlich zur Veröffentlichung des Prospekts die Unterlagen, aus denen sich die Einzelheiten dieses Vorgangs ergeben, sowie, wenn der Emittent im Falle des § 3 Abs. 2 noch keinen Jahresabschluß veröffentlicht hat, die Eröffnungsbilanz, die auch nur vorläufig aufgestellt sein kann, vom Publikum am Sitz des Emittenten oder bei seinen Zahlstellen eingesehen werden können. Die Zulassungsstelle kann von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien, wenn der Vorgang, in dessen Zusammenhang die Wertpapiere ausgegeben worden sind, mehr als zwei Jahre zurückliegt.

§ 42

Schuldverschreibungen von Staaten, Gebietskörperschaften, zwischenstaatlichen Einrichtungen

(1) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen, die von Staaten emittiert werden, muß der Prospekt insbesondere Angaben enthalten über

1. die geographischen und staatsrechtlichen Verhältnisse;
2. die Zugehörigkeit zu zwischenstaatlichen Einrichtungen;
3. die Wirtschaft, insbesondere ihre Struktur, Produktionszahlen der wesentlichen Wirtschaftszweige, Entstehung und Verwendung des Bruttosozialprodukts und des Volkseinkommens, die Beschäftigung, Preise und Löhne;
4. den Außenhandel, die Zahlungsbilanz und die Währungsreserven;
5. den Staatshaushalt und die Staatsverschuldung;
6. die jährlichen Fälligkeiten der bestehenden Verschuldung;
7. die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen.

Die Angaben gemäß den Nummern 3 bis 5 sind jeweils für die letzten drei Jahre aufzunehmen.

(2) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen, die von Gebietskörperschaften oder von zwischenstaatlichen Einrichtungen emittiert werden, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

Dritter Unterabschnitt

Veröffentlichung des Prospekts

§ 43

Frist der Veröffentlichung

(1) Der Prospekt muß mindestens drei Werktage vor der Einführung der Wertpapiere veröffentlicht werden. Findet vor der Einführung der Wertpapiere ein Handel mit amtlicher Notierung der Bezugsrechte statt, muß der Prospekt mindestens drei Werktage vor dem Beginn dieses Handels veröffentlicht werden. Die Zulassungsstelle kann diese Fristen verkürzen, wenn der Emittent darlegt, daß ihm sonst ein für ihn unvorhersehbarer und auch unter Berücksichtigung der Interessen des Publikums nicht zu rechtfertigender Nachteil drohe; in besonderen Ausnahmefällen kann die Zulassungsstelle gestatten, daß der Prospekt nach der Eröffnung, aber vor Beendigung des Handels der Bezugsrechte veröffentlicht wird.

(2) Der Prospekt darf erst veröffentlicht werden, wenn er von der Zulassungsstelle gebilligt worden ist.

§ 44

Veröffentlichung eines unvollständigen Prospekts

Werden bei Schuldverschreibungen, die gleichzeitig mit ihrer öffentlichen ersten Ausgabe zugelassen werden, einzelne Ausgabebedingungen erst kurz vor der Ausgabe festgesetzt, so kann die Zulassungsstelle gestatten, daß

ein Prospekt veröffentlicht wird, der diese Bedingungen nicht enthält und insoweit Auskunft darüber gibt, wie diese Angaben nachgetragen werden. Diese Angaben müssen vor der Einführung der Wertpapiere gemäß § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes veröffentlicht werden; die Veröffentlichung kann nachträglich vorgenommen werden, wenn die Schuldverschreibungen während einer längeren Dauer und zu veränderlichen Preisen ausgegeben werden.

Vierter Unterabschnitt

Befreiung von der Pflicht, einen Prospekt zu veröffentlichen

§ 45

Befreiung im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere

Die Zulassungsstelle kann von der Pflicht, einen Prospekt zu veröffentlichen, ganz oder teilweise befreien,

1. wenn die zuzulassenden Wertpapiere

- a) Gegenstand einer öffentlichen ersten Ausgabe waren oder
- b) bei einem öffentlichen Umtauschangebot, einer Verschmelzung, Spaltung, Übertragung des gesamten oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens oder als Gegenleistung für Sacheinlagen ausgegeben worden sind

und wenn innerhalb von zwölf Monaten vor ihrer Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung eine schriftliche Darstellung veröffentlicht worden ist, die am Sitz des Emittenten und bei seinen Zahlstellen dem Publikum zur Verfügung steht und den für den Prospekt vorgeschriebenen Angaben entspricht, und alle seit der Erstellung dieser schriftlichen Darstellung eingetretenen wesentlichen Änderungen gemäß § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes und § 43 Abs. 1 dieser Verordnung veröffentlicht werden;

2. wenn die zuzulassenden Wertpapiere Aktien sind, die

- a) nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den Inhabern an derselben Börse amtlich notierter Aktien zugeteilt werden,
- b) nach der Ausübung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus anderen Wertpapieren als Aktien ausgegeben worden sind und Aktien der Gesellschaft, deren Aktien zum Umtausch oder Bezug angeboten worden sind, an derselben Börse amtlich notiert werden oder
- c) anstelle von an derselben Börse amtlich notierten Aktien ausgegeben worden sind, ohne daß mit der Ausgabe dieser neuen Aktien eine Änderung des gezeichneten Kapitals verbunden war

und wenn die in den §§ 15 und 16 vorgeschriebenen Angaben gemäß § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes und § 43 Abs. 1 dieser Verordnung veröffentlicht werden oder

3. wenn die zuzulassenden Wertpapiere

- a) Wertpapiere sind, die an einer anderen inländischen Börse zur amtlichen Notierung zugelassen sind und wenn für diese Wertpapiere ein Prospekt veröffentlicht worden ist;

b) Aktien sind, deren Zahl, geschätzter Kurswert oder Nennbetrag, bei nennwertlosen Aktien deren rechnerischer Wert, niedriger ist als zehn vom Hundert des entsprechenden Wertes der Aktien derselben Gattung, die an derselben Börse amtlich notiert werden, und der Emittent die mit der Zulassung verbundenen Veröffentlichungspflichten erfüllt; Aktien, die sich nur in bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;

c) an Arbeitnehmer überlassene Aktien sind und Aktien derselben Gattung an derselben Börse amtlich notiert werden; Aktien, die sich nur in bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;

d) Aktien sind, die als Vergütung für den teilweisen oder gänzlichen Verzicht der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre satzungsgemäßen Rechte bezüglich der Gewinne ausgegeben werden und wenn Aktien derselben Gattung an derselben Börse bereits amtlich notiert werden; Aktien, die sich nur in bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;

e) Schuldverschreibungen sind, die von Gesellschaften oder juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden, die ihre Tätigkeit unter einem Staatsmonopol ausüben und die durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden sind oder geregelt werden oder für deren Schuldverschreibungen ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines seiner Bundesländer oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines seiner Bundesländer die unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistung für ihre Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat;

f) Schuldverschreibungen sind, die von juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden, die keine Gesellschaften sind, durch ein besonderes Gesetz geschaffen worden sind und deren Tätigkeit nach diesem Gesetz ausschließlich darin besteht, unter behördlicher Aufsicht durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen Kapital aufzunehmen und mit diesen aufgenommenen sowie mit von einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereitgestellten Mitteln die Erzeugung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen zu finanzieren, und deren Schuldverschreibungen für die Zulassung zur amtlichen Notierung durch innerstaatliches Recht den Schuldverschreibungen rechtlich gleichgestellt sind, die vom Staat ausgegeben werden oder für deren Verzinsung und Rückzahlung der Staat die Gewährleistung übernommen hat;

- g) Zertifikate sind, die Aktien vertreten und im Austausch gegen die vertretenen Aktien ausgegeben worden sind, ohne daß mit der Ausgabe dieser neuen Zertifikate eine Änderung des gezeichneten Kapitals verbunden war, und Zertifikate, die diese Aktien vertreten, an derselben Börse amtlich notiert werden,

und wenn Angaben über die Zahl und Art der zuzulassenden Wertpapiere und die Bedingungen ihrer Ausgabe gemäß § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes und § 43 Abs. 1 dieser Verordnung veröffentlicht werden.

§ 46

Befreiung im Hinblick auf bestimmte Anleger

Die Zulassungsstelle kann für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien gestatten, daß Angaben, die nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind, nicht oder nur in zusammengefaßter Form in den Prospekt aufgenommen werden, wenn die zuzulassenden Wertpapiere nach ihren Merkmalen in der Regel nur von Anlegern erworben werden, die mit der Anlage in solchen Wertpapieren besonders vertraut sind und diese Wertpapiere in der Regel nur untereinander handeln. Dies gilt nicht für Angaben, die für diese Anleger von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 47

Befreiung im Hinblick auf einzelne Angaben

Die Zulassungsstelle kann gestatten, daß einzelne Angaben, die nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind, nicht in den Prospekt aufgenommen werden, wenn sie der Auffassung ist, daß

1. diese Angaben nur von geringer Bedeutung und nicht geeignet sind, die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen,
2. die Verbreitung dieser Angaben dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft oder
3. die Verbreitung dieser Angaben dem Emittenten erheblichen Schaden zufügt, sofern die Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über die für die Beurteilung der zuzulassenden Wertpapiere wesentlichen Tatsachen und Umstände täuscht.

Dritter Abschnitt

Zulassungsverfahren

§ 48

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich zu stellen. Er muß Firma und Sitz der Antragsteller, Art und Betrag der zuzulassenden Wertpapiere sowie ein überregionales Börsenpflichtblatt, in dem der Antrag veröffentlicht werden soll, angeben; weitere Börsenpflichtblätter können angegeben werden. Ferner ist anzugeben, ob ein gleichartiger Antrag zuvor oder gleichzeitig an einer anderen inländischen Börse oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gestellt worden ist oder alsbald gestellt werden wird.

(2) Dem Antrag sind ein Entwurf des Prospekts und die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen. Der Zulassungsstelle sind auf Verlangen insbesondere vorzulegen

1. ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister nach neuestem Stand;
2. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag in der neuesten Fassung;
3. die Genehmigungsurkunden, wenn die Gründung des Emittenten, die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit oder die Ausgabe der Wertpapiere einer staatlichen Genehmigung bedarf;
4. die Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die drei Geschäftsjahre, die dem Antrag vorausgegangen sind, einschließlich der Bestätigungsvermerke der Abschlußprüfer;
5. ein Nachweis über die Rechtsgrundlage der Wertpapierausgabe;
6. im Falle ausgedruckter Einzelkunden ein Musterstück jeden Nennwertes der zuzulassenden Wertpapiere (Mantel und Bogen);
7. im Falle einer Sammelverbriefung der zuzulassenden Wertpapiere die Erklärung des Emittenten, daß
 - a) die Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank (§ 1 Abs. 3 des Depotgesetzes) hinterlegt ist und bei einer Auflösung der Sammelurkunde die Einzelkunden gemäß Nummer 6 vorgelegt werden und
 - b) er auf Anforderung der Zulassungsstelle die Sammelurkunde auflösen wird, wenn er gegenüber den Inhabern der in der Sammelurkunde verbrieften Rechte verpflichtet ist, auf Verlangen einzelne Wertpapiere auszugeben;
8. im Falle des § 3 Abs. 2 die Berichte über die Gründung und deren Prüfung (§ 32 Abs. 1, § 34 Abs. 2 des Aktiengesetzes).

§ 49

Veröffentlichung des Zulassungsantrags

Der Zulassungsantrag ist von der Zulassungsstelle auf Kosten der Antragsteller im Bundesanzeiger und in dem im Antrag angegebenen Börsenpflichtblatt sowie durch Börsenbekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 50

Zeitpunkt der Zulassung

Die Zulassung darf nicht vor Ablauf von drei Werktagen seit der ersten Veröffentlichung des Zulassungsantrags erfolgen.

§ 51

Veröffentlichung der Zulassung

Die Zulassung ist in die Veröffentlichung des Prospekts aufzunehmen. Ist ein Prospekt nicht zu veröffentlichen, so wird die Zulassung von der Zulassungsstelle auf Kosten der Antragsteller im Bundesanzeiger und in dem Börsenpflichtblatt, in dem der Antrag veröffentlicht worden ist, sowie durch Börsenbekanntmachung veröffentlicht.

§ 52

Einführung

(1) Vorbehaltlich des § 43 Abs. 1 Satz 3 dürfen die zugelassenen Wertpapiere frühestens am dritten Werktag nach der ersten Veröffentlichung des Prospekts oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, nach der Veröffentlichung der Zulassung eingeführt werden.

(2) Sind seit der Veröffentlichung des Prospekts Veränderungen bei Umständen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der einzuführenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen. Auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Prospekt und dessen Veröffentlichung entsprechend anzuwenden.

Zweites Kapitel**Pflichten des Emittenten
zugelassener Wertpapiere****Erster Abschnitt****Zwischenbericht****Erster Unterabschnitt****Inhalt des Zwischenberichts**

§ 53

Allgemeine Grundsätze

Der Zwischenbericht muß eine Beurteilung ermöglichen, wie sich die Geschäftstätigkeit des Emittenten in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres entwickelt hat. Er muß Zahlenangaben über die Tätigkeit und die Ergebnisse des Emittenten im Berichtszeitraum sowie Erläuterungen hierzu enthalten und vorbehaltlich der Vorschrift des § 58 Satz 2 in deutscher Sprache abgefaßt sein.

§ 54

Zahlenangaben

(1) Die Zahlenangaben müssen mindestens den Betrag der Umsatzerlöse und das Ergebnis vor oder nach Steuern im Sinne der für die Rechnungslegung geltenden handelsrechtlichen Vorschriften ausweisen. Zu jeder Zahlenangabe ist die Vergleichszahl für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres anzugeben.

(2) Hat der Emittent für den Berichtszeitraum Zwischendividenden ausgeschüttet oder schlägt er dies vor, so sind bei den Zahlenangaben das Ergebnis nach Steuern für den betreffenden Zeitraum und der ausgeschüttete oder zur Ausschüttung vorgeschlagene Betrag auszuweisen.

(3) Sind die Zahlenangaben durch einen Abschlußprüfer geprüft worden, so sind der Bestätigungsvermerk einschließlich zusätzlicher Bemerkungen sowie Einschränkungen oder seine Versagung vollständig wiederzugeben.

(4) Einem Emittenten, dessen Aktien nur an inländischen Börsen zur amtlichen Notierung zugelassen sind, kann die Zulassungsstelle gestatten, das Ergebnis in Form einer geschätzten Zahlenangabe auszuweisen, wenn der Emittent darlegt, daß sich nur dadurch für ihn im Hinblick auf

den zusätzlichen Aussagewert unverhältnismäßig hohe Kosten vermeiden lassen oder andere Gründe diese Ausnahme rechtfertigen. Aus dem Zwischenbericht muß für das Publikum deutlich erkennbar sein, daß es sich um geschätzte Zahlen handelt.

§ 55

Erläuterungen

In den Erläuterungen sind in dem Umfang, der für die Beurteilung der Entwicklung der Geschäftstätigkeit und der Ergebnisse des Emittenten erforderlich ist, die Umsatzerlöse aufzugliedern und Ausführungen zu machen über Auftragslage, Entwicklung der Kosten und Preise, Zahl der Arbeitnehmer, Investitionen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich auf das Ergebnis der Geschäftstätigkeit auswirken können. Soweit besondere Umstände die Entwicklung der Geschäftstätigkeit beeinflußt haben, ist hierauf hinzuweisen. Die Erläuterungen müssen einen Vergleich mit den Vorjahresangaben ermöglichen. Soweit möglich, haben sich die Erläuterungen auch auf die Aussichten des Emittenten für das laufende Geschäftsjahr zu erstrecken.

§ 56

Konzernabschluß

Veröffentlicht der Emittent einen Konzernabschluß, so kann er den Zwischenbericht entweder für die Einzelgesellschaft oder für den Konzern aufstellen. Enthält die nicht gewählte Form nach Auffassung der Zulassungsstelle wichtige zusätzliche Angaben, so kann die Zulassungsstelle von dem Emittenten die Veröffentlichung dieser Angaben verlangen.

Zweiter Unterabschnitt**Inhalt des
Zwischenberichts in Sonderfällen**

§ 57

Anpassung der Zahlenangaben

(1) Ist die Angabe von Umsatzerlösen im Hinblick auf die Tätigkeit des Emittenten nicht geeignet, eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Beurteilung der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu ermöglichen, so ist die Angabe um eine der Tätigkeit des Emittenten entsprechend angepaßte Zahlenangabe zu ergänzen.

(2) Emittenten, die überwiegend den Betrieb von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen zum Gegenstand des Unternehmens haben, müssen an Stelle der Umsatzerlöse und des Ergebnisses die Bilanzsumme und die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Posten aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angeben sowie über die Entwicklung der Eigenhandelsgeschäfte in Wertpapieren, Devisen und Edelmetallen berichten. § 55 ist im übrigen sinngemäß anzuwenden.

(3) Emittenten, die überwiegend den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand des Unternehmens haben, müssen an Stelle der Umsatzerlöse und des Ergebnisses die Beitragseinnahmen in den wichtigsten Versicherungszweigen sowie die Bestände in der Lebensversicherung angeben und in den Erläuterungen auch

über die Ergebniskomponenten für Schäden, Kosten und Erträge aus Kapitalanlagen berichten. § 55 ist im übrigen sinngemäß anzuwenden.

§ 58

Emittenten aus Drittstaaten

Veröffentlicht ein Emittent, der nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Zwischenbericht, so kann ihm die Zulassungsstelle gestatten, diesen Bericht an Stelle des nach § 44b des Börsengesetzes vorgeschriebenen Zwischenberichts in deutscher Sprache zu veröffentlichen, wenn er Auskünfte gibt, die den Auskünften nach den Vorschriften der §§ 53 bis 57 gleichwertig sind. Die Zulassungsstelle kann auch gestatten, daß dieser Bericht in einer anderen Sprache abgefaßt ist, wenn diese Sprache auf dem Gebiet der Wertpapieranlage in ausländischen Werten innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht unüblich ist und eine ausreichende Unterrichtung des Publikums im Hinblick auf die angesprochenen Anlegerkreise dadurch nicht gefährdet erscheint.

§ 59

Zwischenberichte in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Ist ein Zwischenbericht auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu veröffentlichen, so stimmt die Zulassungsstelle mit der entsprechenden Stelle des anderen Staates die Anforderungen an den Zwischenbericht ab, um nach Möglichkeit zu erreichen, daß eine einheitliche Fassung veröffentlicht werden kann.

§ 60

Befreiung im Hinblick auf einzelne Angaben

Die Zulassungsstelle kann gestatten, daß einzelne Angaben nicht in den Zwischenbericht aufgenommen werden, wenn sie der Auffassung ist, daß

1. die Verbreitung dieser Angaben dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft oder
2. die Verbreitung dieser Angaben dem Emittenten erheblichen Schaden zufügt, sofern die Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über die für die Beurteilung der Aktien des Emittenten wesentlichen Tatsachen und Umstände täuscht.

Dritter Unterabschnitt

Veröffentlichung des Zwischenberichts

§ 61

Form und Frist der Veröffentlichung

(1) Der Zwischenbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums entweder durch Abdruck in mindestens einem überregionalen Börsen-

pflichtblatt oder im Bundesanzeiger oder als Druckschrift zu veröffentlichen, die dem Publikum bei den Zahlstellen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Wird der Zwischenbericht nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht, so ist im Bundesanzeiger ein Hinweis darauf bekanntzumachen, wo der Zwischenbericht veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist.

(2) Bei Emittenten, die überwiegend den Betrieb von Rückversicherungsgeschäften zum Gegenstand des Unternehmens haben, ist der Zwischenbericht innerhalb von sieben Monaten gemäß Absatz 1 Satz 1 zu veröffentlichen.

(3) Die Zulassungsstelle kann die Fristen für die Veröffentlichung verlängern, wenn der Emittent darlegt, daß ihm die Einhaltung dieser Frist aus für ihn nicht vorhersehbaren Gründen nicht möglich ist oder daß andere Gründe vorliegen, die auch nach Würdigung der Interessen des Publikums eine Verlängerung der Fristen rechtfertigen.

§ 62

Übermittlung an Zulassungsstelle

Der Emittent ist verpflichtet, den Zwischenbericht spätestens mit seiner ersten Veröffentlichung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum den Zulassungsstellen der Börsen, an denen die Aktien zur amtlichen Notierung zugelassen sind, und gleichzeitig den entsprechenden Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen die Aktien zur amtlichen Notierung zugelassen sind, zu übermitteln.

Zweiter Abschnitt Sonstige Pflichten

§ 63

Veröffentlichung von Mitteilungen

(1) Der Emittent zugelassener Aktien muß die Einberufung der Hauptversammlung und Mitteilungen über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, die Ausgabe neuer Aktien und die Ausübung von Umtausch-, Bezugs- und Zeichnungsrechten veröffentlichen.

(2) Der Emittent zugelassener anderer Wertpapiere als Aktien muß Mitteilungen über die Ausübung von Umtausch-, Zeichnungs- und Kündigungsrechten sowie über die Zinszahlung, die Rückzahlungen, die Auslosungen und die früher gekündigten oder ausgelosten, noch nicht eingelösten Stücke veröffentlichen. Der Emittent zugelassener Schuldverschreibungen muß ferner die Einberufung der Versammlung der Schuldverschreibungsinhaber veröffentlichen.

§ 64

Änderungen der Rechtsgrundlage des Emittenten

(1) Der Emittent zugelassener Aktien muß beabsichtigte Änderungen seiner Satzung spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung, die über die Änderung beschließen soll, der Zulassungsstelle mitteilen.

(2) Der Emittent zugelassener anderer Wertpapiere als Aktien muß beabsichtigte Änderungen seiner Rechtsgrundlage, welche die Rechte der Wertpapierinhaber betreffen, spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung des Beschlusorgans, das über die Änderung beschließen soll, der Zulassungsstelle mitteilen.

§ 65

Verfügbarkeit von Jahresabschluß und Lagebericht

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere hat den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach der Feststellung dem Publikum bei den Zahlstellen zur Verfügung zu stellen, sofern nicht der Jahresabschluß und Lagebericht im Geltungsbereich dieser Verordnung veröffentlicht worden ist.

(2) Stellt der Emittent sowohl einen Einzelabschluß als auch einen Konzernabschluß auf, so sind beide Arten von Jahresabschlüssen nach Maßgabe des Absatzes 1 dem Publikum zur Verfügung zu stellen. Die Zulassungsstelle kann dem Emittenten gestatten, nur den Jahresabschluß der einen Art zur Verfügung zu stellen, wenn der Jahresabschluß der anderen Art keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.

(3) Die Zulassungsstelle kann Zusammenfassungen oder Kürzungen des Jahresabschlusses zulassen, soweit eine ausreichende Unterrichtung des Publikums gewährleistet bleibt und auf die Stelle hingewiesen wird, bei der die vollständige Fassung verfügbar oder veröffentlicht ist.

(4) Entsprechen bei Emittenten mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Jahresabschluß oder der Lagebericht nicht den Vorschriften im Geltungsbereich dieser Verordnung über den Jahresabschluß und den Lagebericht von Gesellschaften und geben sie kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, so hat der Emittent ergänzende Angaben hierzu dem Publikum bei den Zahlstellen zur Verfügung zu stellen.

§ 66

Veröffentlichung zusätzlicher Angaben

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere muß jede Änderung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte unverzüglich veröffentlichen.

(2) Der Emittent zugelassener anderer Wertpapiere als Aktien muß ferner unverzüglich veröffentlichen

1. die Aufnahme von Anleihen, insbesondere die für sie übernommenen Gewährleistungen;
2. bei Wertpapieren, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, alle Änderungen der Rechte, die mit den Aktien verbunden sind, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht.

(3) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht

1. für Emittenten, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen

Gesetzes geschaffen worden sind oder geregelt werden, wenn für die Verzinsung und Rückzahlung der zugelassenen Wertpapiere ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines seiner Bundesländer oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines seiner Bundesländer die Gewährleistung übernommen hat;

2. für die in § 41 des Börsengesetzes und in § 38 dieser Verordnung bezeichneten Schuldverschreibungen.

§ 67

Unterrichtung bei Zulassung an mehreren Börsen

(1) Sind Wertpapiere eines Emittenten an mehreren inländischen Börsen zur amtlichen Notierung zugelassen, so muß der Emittent an diesen Börsenplätzen dieselben Angaben veröffentlichen.

(2) Sind zugelassene Wertpapiere auch außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung an einer Börse zur amtlichen Notierung zugelassen und hat der Emittent dort Angaben veröffentlicht, die für die Bewertung der Wertpapiere Bedeutung haben können, so muß er im Geltungsbereich dieser Verordnung zumindest gleichwertige Angaben veröffentlichen.

§ 68

Hinweis auf Prospekt

Veröffentlichungen, in denen die Zulassung von Wertpapieren eines Emittenten zur amtlichen Notierung angekündigt und auf die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere hingewiesen wird, müssen einen Hinweis auf den Prospekt und dessen Veröffentlichung enthalten. Die Veröffentlichungen sind unverzüglich der Zulassungsstelle zu übermitteln.

§ 69

Zulassung später ausgegebener Aktien

(1) Der Emittent zugelassener Aktien ist verpflichtet, für später öffentlich ausgegebene Aktien derselben Gattung wie der bereits zugelassenen die Zulassung zur amtlichen Notierung zu beantragen, wenn ihre Zulassung einen Antrag voraussetzt. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist spätestens ein Jahr nach der Ausgabe der zuzulassenden Aktien oder, falls sie zu diesem Zeitpunkt nicht frei handelbar sind, zum Zeitpunkt ihrer freien Handelbarkeit zu stellen. Findet vor der Einführung der Aktien ein Handel mit amtlicher Notierung der Bezugsrechte statt und muß ein Prospekt veröffentlicht werden, so ist der Antrag unter Beachtung der in § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Prospektveröffentlichung bestimmten Fristen zu stellen.

§ 70

Art und Form der Veröffentlichungen

(1) Veröffentlichungen auf Grund der §§ 63, 66 und 67 dieser Verordnung sind in deutscher Sprache in einem oder mehreren Börsenpflichtblättern vorzunehmen; in jedem Fall muß die Veröffentlichung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt erfolgen.

(2) Die Zulassungsstelle kann gestatten, daß bei umfangreichen Mitteilungen oder Angaben eine Zusammenfassung gemäß Absatz 1 veröffentlicht wird, wenn die vollständigen Angaben bei den Zahlstellen kostenfrei erhältlich sind und in der Veröffentlichung hierauf hingewiesen wird.

(3) Die Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich der Zulassungsstelle zu übermitteln.

Drittes Kapitel
Ordnungswidrigkeiten,
Schlußvorschriften

§ 71

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 43 Abs. 1 einen Prospekt nicht rechtzeitig veröffentlicht oder

2. § 43 Abs. 2 einen Prospekt veröffentlicht, ehe er von der Zulassungsstelle gebilligt worden ist.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 2 des Börsengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. §§ 63, 70 Abs. 1 die Veröffentlichungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Art oder Form vornimmt oder
2. § 66 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Änderungen der Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Art oder Form oder nicht rechtzeitig veröffentlicht.

§ 72

(gegenstandslos)

§ 73

(Inkrafttreten)

I. Von Emittenten – außer Hypothekenbanken – nach § 57 Abs. 2 anzugebende Posten

Aktivseite:

1. Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben
2. Wechsel
darunter: bundesbankfähig
3. Forderungen an Kreditinstitute
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger
4. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen
5. Anleihen und Schuldverschreibungen
6. Andere Wertpapiere
7. Forderungen an Kunden
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger

Passivseite:

8. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig
9. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern
 - a) täglich fällig
 - b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
darunter: von vier Jahren oder länger
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig
 - c) Spareinlagen
10. Schuldverschreibungen
darunter: mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig
11. Begebene Genußrechte
12. Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen

Posten unter dem Strich:

13. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

Aufwendungen:

15. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen
16. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte
17. Gehälter, Löhne und soziale Abgaben
18. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
19. Sachaufwand für das Bankgeschäft
20. Laufende Abschreibungen auf Sachanlagen

Erträge:

21. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften
22. Laufende Erträge aus Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und Beteiligungen
23. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften

II. Von Hypothekenbanken nach § 57 Abs. 2 anzugebende Posten

Bilanz:

1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger
darunter:
 - a) Hypotheken
 - b) Kommunaldarlehen
2. Begebene Schuldverschreibungen
darunter:
 - a) Hypothekendarlehen
 - b) Kommunalschuldverschreibungendarunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig oder zurückzunehmen
3. Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen
4. Aufgenommene Darlehen mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig
5. Begebene Genußrechte
6. Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen

Gewinn- und Verlustrechnung:

7. Zinsaufwendungen für
 - a) Hypothekendarlehen
 - b) Kommunalschuldverschreibungen
 - c) aufgenommene Darlehen
8. Zinserträge aus
 - a) Hypotheken
 - b) Kommunaldarlehen
9. Saldo der anderen Zinsen einschließlich der zinsähnlichen Aufwendungen und Erträge
10. Saldo der einmaligen Aufwendungen und Erträge aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft
11. Gehälter, Löhne und soziale Abgaben
12. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
13. Sachaufwand für das Bankgeschäft
14. Laufende Abschreibungen auf Sachanlagen

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren
Vom 17. Juli 1996**

Auf Grund des Artikels 19 Nr. 1 des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren in der seit dem 1. August 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 22. April 1967 in Kraft getretene Verordnung vom 17. April 1967 (BGBl. I S. 479),
2. den am 1. August 1994 in Kraft getretenen Artikel 17 des eingangs genannten Gesetzes.

Die Rechtsvorschriften zu 1. wurden erlassen auf Grund des § 35 Abs. 1 Nr. 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (RGBl. S. 157) in der Fassung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 21), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Bonn, den 17. Juli 1996

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren**

§ 1

(1) Die Preise für Wertpapiere, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, werden in Prozenten des Nennbetrages amtlich festgestellt.

(2) Die Preise für andere Wertpapiere werden in Deutscher Mark je Stück amtlich festgestellt. Sind von einem Aussteller Wertpapiere einer Gattung mit verschiedenen Nennbeträgen zum amtlichen Handel zugelassen, so wird nur der Preis für die Stücke mit dem niedrigsten Nennbetrag amtlich festgestellt; jedoch werden Stücke mit einem Nennbetrag, der unter dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes vorgeschriebenen Mindestnennbetrag liegt, nicht berücksichtigt.

§ 2

(1) Bei bestimmt zu bezeichnenden Wertpapieren sind Ausnahmen von § 1 zulässig, wenn dadurch im Einzelfall eine für das Publikum übersichtlichere oder verständlichere Preisfeststellung erreicht wird und wenn die Geschäftsführer der Börsen, an denen diese Wertpapiere zum amtlichen Handel zugelassen sind, hierüber Einvernehmen erzielen.

(2) Die Ausnahmen und der Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft treten sollen, sind dem Bundesministerium der Finanzen mitzuteilen. Das Bundesministerium der Finanzen gibt die Ausnahmen und den Zeitpunkt, an dem sie in Kraft treten, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 3

(Inkrafttreten)

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
2. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 810/96 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 109/7	3. 5. 96
2. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 811/96 der Kommission zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen für Olivenöl und ihren anerkannten Vereinigungen im Wirtschaftsjahr 1995/96 zu zahlenden Beträge	L 109/8	3. 5. 96
28. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 965/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 über Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse	L 131/1	1. 6. 96
31. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 984/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Kartoffeln	L 131/51	1. 6. 96
4. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 999/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 hinsichtlich der Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Verarbeitungsprämien im Sektor Rindfleisch	L 134/8	5. 6. 96
4. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 1000/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	L 134/9	5. 6. 96
4. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 1001/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse	L 134/10	5. 6. 96
25. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 1167/96 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1996)	L 155/1	28. 6. 96
25. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 1168/96 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (1996)	L 155/3	28. 6. 96
27. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 1171/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 155/15	28. 6. 96
27. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 1172/96 der Kommission zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	L 155/17	28. 6. 96
27. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 1174/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch	L 155/22	28. 6. 96

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
27. 6. 96	Verordnung (EG) Nr. 1175/96 der Kommission zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1449/95	L 155/24	28. 6. 96
26. 6. 96	Verordnung (EG) Nr. 1187/96 des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1995/96	L 156/1	29. 6. 96
26. 6. 96	Verordnung (EG) Nr. 1188/96 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997	L 156/2	29. 6. 96
26. 6. 96	Verordnung (EG) Nr. 1189/96 des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 156/3	29. 6. 96
26. 6. 96	Verordnung (EG) Nr. 1190/96 des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1996/97 für Obst und Gemüse geltenden Grund- und Ankaufpreise	L 156/4	29. 6. 96
Andere Vorschriften			
30. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 809/96 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 109/1	3. 5. 96
2. 5. 96	Verordnung (EG) Nr. 812/96 der Kommission zur Änderung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 321/96 bei der Einfuhr von geschättem Indica-Reis ab 1. Januar 1996 anwendbaren Zölle	L 109/9	3. 5. 96
31. 5. 96	Verordnung (EG) Nr. 982/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2942/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	L 131/43	1. 6. 96
31. 5. 96	Verordnung (EG) Nr. 983/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 738/94 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente	L 131/47	1. 6. 96
4. 6. 96	Verordnung (EG) Nr. 998/96 der Kommission zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkräutern/Weichseln mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien	L 134/6	5. 6. 96
3. 6. 96	Verordnung (EG) Nr. 1006/96 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aktivkohle in Pulverform mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 134/20	5. 6. 96
18. 6. 96	Verordnung (EG) Nr. 1169/96 der Kommission über die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1997	L 155/5	28. 6. 96
27. 6. 96	Verordnung (EG) Nr. 1170/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	L 155/10	28. 6. 96
27. 6. 96	Verordnung (EG) Nr. 1173/96 der Kommission zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	L 155/19	28. 6. 96
27. 6. 96	Verordnung (EG) Nr. 1176/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für bestimmte Erzeugnisse der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55 im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996	L 155/26	28. 6. 96

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache -	
		Nr./Seite	vom
26. 6. 96	Verordnung (EG) Nr. 1191/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif hinsichtlich Sauerkirschen/Weichseln	L 156/11	29. 6. 96
25. 6. 96	Verordnung (EG) Nr. 1192/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif hinsichtlich von zur Verarbeitung bestimmten Gurken	L 156/15	29. 6. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 527/96 des Rates vom 25. März 1996 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und zur schrittweisen Einführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr bestimmter gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 78 vom 28. 3. 1996)	L 131/59	1. 6. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1141/96 der Kommission vom 25. Juni 1996 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Waren des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997) (ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996)	L 161/156	29. 6. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 310/96 der Kommission vom 21. Februar 1996 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der Landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABl. Nr. L 46 vom 23. 2. 1996)	L 164/23	3. 7. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1996)	L 165/43	4. 7. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1157/96 der Kommission vom 26. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier (ABl. Nr. L 153 vom 27. 6. 1996)	L 165/43	4. 7. 96